

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 3. FEBRUAR 1975

Nr. 5

Seite	Seite	Seite
Erlaßbereinigung; hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“. — Stand 1. Januar 1975 169	Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. 11. 1974 175	Nr. 1 vom 7. 11. 1974 (Auswirkungen der Neuregelung des Familienlastenausgleichs) 181
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 7. 11. 1974 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 176	Rationalisierungsschutz für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. 10. 1971 184
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 170	Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. 12. 1974 176	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. 10. 1973; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. 12. 1974 185
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 2. 1. 1975 bis 14. 1. 1975 171	I. Tarifverträge vom 7. 11. 1974 zur Änderung	Erstattung von Nebenkosten nach § 14 HRKG bei gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen und Leichen-schauen sowie bei Leichenidentifizierungen 186
Der Hessische Minister des Innern	a) der Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967	Erteilung von Verwarnungen bei Ordnungswidrigkeiten 186
Zahlung von Kindergeld für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ab 1. 1. 1975; hier: für im Ausland lebende Kinder 171	b) der Tarifverträge über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe und der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 28. 1. 1970 bzw. 17. 12. 1970	Schießausbildung der Vollzugspolizei des Landes Hessen; hier: Zuweisung von Schießständen 188
Umzugskostenrechtliche Folgerungen aus dem Bundeskindergeldgesetz 173	II. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. 12. 1970 180	Der Hessische Minister der Finanzen
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung; hier: Auswirkung des Bundeskindergeldgesetzes 173	Tarifverträge vom 12. 10. 1973 betr. die Zuwendung für das Kalenderjahr 1974 und die folgenden Kalenderjahre; hier: Änderungstarifverträge	Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1974 189
Sechsuunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. 11. 1974 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. 2. 1961 173		

Seite 169 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 170

Achtung - Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften Neues Gültigkeitsverzeichnis 1975

Bitte lesen Sie die beiliegende Bestellkarte

166

Erlaßbereinigung;

hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. Januar 1975

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. 9. 1970 erscheint in Kürze die fünfte Ausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“.

Das Verzeichnis weist die Fundstellen der geltenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie bis zum 31. 12. 1974 in einem Amtsblatt veröffentlicht wurden und der Erlaßbereinigung unterliegen, nach dem Stand vom 1. 1. 1975 aus. Gegenüber dem Gültigkeitsverzeichnis 1974 sind etwa 33% Änderungen eingetreten, die darauf beruhen, daß seit dem 1. 1. 1974 Verwaltungsvorschriften außer Kraft getreten, geändert oder ergänzt und andere Vorschriften erlassen worden sind.

Das Verzeichnis ist — wie das Gültigkeitsverzeichnis 1974 — nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert. Eine entsprechende Gliederungsübersicht

ist dem Verzeichnis vorangestellt. Ein Sachregister ermöglicht das schnelle Auffinden der gesuchten Verwaltungsvorschriften. Soweit Verwaltungsvorschriften durch einen Hinweis auf eine frühere Veröffentlichung ihres Wortlautes neu in Kraft gesetzt wurden, weist das Verzeichnis sowohl die alte wie die neue Veröffentlichungsfundstelle aus.

Das Auffinden der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften wird durch das Verzeichnis erheblich erleichtert. Außer dem Verzeichnis brauchen nur die seit dem 1. 1. 1975 erschienenen Amtsblätter herangezogen zu werden.

Das Gültigkeitsverzeichnis ist demnach ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Benutzung des Staatsanzeigers und der anderen hessischen Amtsblätter. Der Verlag des Staatsanzeigers wird deshalb wiederum den Beziehern dieses Amtsblattes, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, das Verzeichnis zusenden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der dieser Nummer beiliegenden Mitteilung des Verlages.

Wiesbaden, 24. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

II 51 — 3 d 10/B — 15 — 04

StAnz. 5/1975 S. 169

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Minister der Justiz		Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau	195	Personalnachrichten	
Verlust eines Dienstaussweises	192	Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße 114 in den Gemarkungen Holzburg/Ortsteil von Schrecksbach und Zella/Ortsteil von Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis	196	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	203
Der Hessische Kultusminister		Widmung von Neubaustrecken. Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3046 und der Kreisstraße 63 in der Gemarkung Merkenbach, Dillkreis	196	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	203
Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	192	Der Hessische Sozialminister		Im Bereich des Hessischen Sozialministers	204
Aufhebung der Pfarrstelle Böhne, Landkreis Waldeck-Frankenberg	192	Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung des Mutterschutzgesetzes; Verbot der Beschäftigung werdender Mütter auf Beförderungsmitteln	196	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	204
Aufhebung der Pfarrstelle Immighausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	192	Zulassungen von Getränkeschankanlagen	197	Regierungspräsidenten	
Aufhebung der Pfarrstelle Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg	193	Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	197	DARMSTADT	
Aufhebung der Pfarrstelle Neukirchen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	193	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	197	Vorhaben der Baugemeinschaft Leo Seiffe, Frankfurt/Main	204
Aufhebung der Pfarrstelle Niederwerbe, Landkreis Waldeck-Frankenberg	193	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst	205
Aufhebung der Pfarrstelle Oberissigheim, Main-Kinzig-Kreis	193	Umbenennung des bisherigen Landwirtschaftsamtes mit Landwirtschaftsschule Ziegenhain in Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Schwalmstadt	202	Vorhaben der Firma Sigri-Elektrographit GmbH, Werk Griesheim	205
Aufhebung der Pfarrstelle Obermeiser, Landkreis Kassel	193	Friedrich-Aereboe-Schule — Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft — in Groß Umstadt	203	Vorhaben der Gebrüder Pickardt Wiesbaden	205
Aufhebung der Pfarrstelle Sielen, Landkreis Kassel	193	Flurbereinigung Ronneburg, Main-Kinzig-Kreis	203	Vorhaben der Firma Gerlin, Holz & Co., Hanau	205
Aufhebung der Pfarrstelle Schweinsbühl, Landkreis Waldeck-Frankenberg	194			Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Kelsterbach	206
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik				Auflösung des Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereins a. G. Nauheim	206
Dritte Anordnung über die Rücklage für die Versicherung von Atomanlagen (Atomanlagen-Rücklage)	194			Krs. Limburg-Weilburg	206
Richtlinien für die Anlage von Landstraßen. Teil I: Querschnitte	194			Buchbesprechungen	206

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

Branner, Dr. Karl, Oberbürgermeister, Kassel;
Dietrich, Georg, Oberbürgermeister, Offenbach (Main);

Großes Verdienstkreuz:

Wagner, Prof. Dr.-Ing. h. c. Dipl.-Ing. Helmut, Neuenhain/Ts.;

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Beuermann, Karl, ehem. Generalsekretär des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Kassel;
Gräfe, Joachim, Geschäftsführer, Langen;
Kelly, Kurt, med. Assistent, Frankfurt am Main;
Stenger, Dr. med. Ferdinand, ärztl. Direktor, Hanau;

Verdienstkreuz am Bande:

Albach, Albert Fritz, Fabrikant, Königstein;
Andreae, Aloysia gen. Illa, Schriftstellerin, Gießen;
Arndt, Dr. Heinrich, Vorstandsvorsitzender, Bergen-Enkheim;
Barchmann, Werner, Küchenleiter des Stadtkrankenhauses, Wetzlar;
Bracht, Helmut, Pfarrer i. R., Altstadt-Rodenbach;
Delp, Alfred, Unternehmer, Frankfurt am Main;
Dilcher, Emil, Rentner, Städtältester, Bad Sooden-Allendorf;

Glunz, Fritz, Oberstudiendirektor, Frankfurt/Main;
Hackl, Franz, Verwaltungsangestellter, Stadtrat, Lorsch;

Hickmann, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar, Städtältester, Spangenberg;

Huelsekopf, Martin, Pfarrer a. D., Korbach;

Jost, Ludwig, Fabrikant, Frankfurt/M.-Höchst;

Jung, Hermann, Oberstudiendirektor, Hadamar;

Karry, Eric, Stadtrat, Bad Soden (Taunus);

Köhling, Wilhelm, Administrator einer Domäne, Hofgeismar;

Langheinrich, Elisabeth, Kantorin, Gersfeld;

Nassauer, Dr. jur. Erich, Rechtsanwalt und Notar, Kreistagsabgeordneter, Dautphe;

Peter, Franz, Landwirt, Calden-Obermeiser;

Poths, Wilhelm, Unternehmer, Wiesbaden-Blebrich;

Richter, Curtmax, Regisseur, Mörlenbach;

Rommel, Anton, Waldfacharbeiter i. R., Petersberg-Marbach;

Sachse, Heinrich, Sparkassendirektor, Lauterbach;

Schlitz, Otto Hartmann Graf von, gen. von Götz, Land- und Forstwirt, Schlitz/Unter-Schwarz;

Schmidt, Georg, Vorstandsmitglied, Frankfurt am Main;

Schmidt, Georg Ferdinand, Oberverwalter im Strafvollzugsdienst, Butzbach;

Schmitt, Anton Johann, Architekt, Limburg;

Schneider, Peter, Kunstmaler, Musiker, Hünstetten-Beuerbach;

Schnorr, Alois, Bürgermeister a. D., Hochheim (Main);

Schühle, Wilhelm, Verwaltungsangestellter a. D.,
Wiesbaden;
Schwarz, Walter, Rechtsanwalt und Notar, Weil-
burg/Lahn;
Walter, Dr. Werner, Ministerialrat, Wiesbaden;
Walther, Dietmar, Musiklehrer, Wiesbaden;
Wölfel, Simon, Werkstattleiter im Krankenhaus
Elchberg, Kiedrich;
Wirth, Rudolf, Malermeister, Kreisbereitschaftsfüh-
rer der Rotkreuz-Bereitschaft, Aflar;
Ziegler, Gregor, DGB-Kreisausschußvorsitzender,
Gießen;

Verdienstmedaille:

Diehl, Adam, Rentner, Lorsch;
Dietze, Gottfried von, Pfarrer, Freiensteinau/Nieder-
Moos;
Greddecki, Maria, Hausfrau, Kassel;
Hetzl, Elfriede, Hausfrau;
Klein, Hans, Bauschlosser, Oberursel;
Kunkel, Klara, gen. Schwester Oberin Cortilia, Kran-
kenschwester, Oberin, Friedberg;
Mollath, Josef, Spengler, Wiesbaden-Igstadt;
Mombert, Anni, Hausfrau, Gensungen;
Sohl, Adam, Versicherungskaufmann, Kassel;
Strecker, Wilhelm, Landwirt, Baumwart, Bruch-
köbel.

Wiesbaden, 13. 1. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
I A 14 a 02/01

StAnz. 5/1975 S. 170

168

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 2. 1. 1975 bis 14. 1. 1975**

(Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim
Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-
straße 35/37)

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 12, Dezember 1974, 29. Jahrgang

Preis
DM

1,50

Die wirtschaftliche Entwicklung im produzierenden Ge-
werbe (1974)

Die Struktur der Arbeitnehmerverdienste im Oktober 1972
(Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung
1972)

Anbau, Ernte und Vermarktung von Getreide, Kartof-
feln und Zuckerrüben

Die kommunalen Nachwahlen am 27. Oktober 1974 (end-
gültige Ergebnisse)

Regional sehr unterschiedliche Baulandpreise (1973)

Sozialer Wohnungsbau im ersten Halbjahr 1974

Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Preis
DM**Statistische Berichte**

C I 1 — j/74
Die Bodennutzung 1974 1,50

C II 4 — m 11/74 (erscheint nur für Sept. bis Okt.)
Die Weinmosternte 1974 —,50

C III 2 — m 11/74
Schlachtungen im November 1974 —,50

C III 3 — m 11/74
Milcherzeugung und -verwendung im November 1974
(30 Tage) —,50

C IV 3 — m 11/74
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen
Meldungen in Hessen (November 1974) —,50

E I 1 — m 11/74
Die Industrie in Hessen im November 1974 (vorläufige
Ergebnisse) 1,—

F II 1 — m 11/74
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im November
1974 —,50

G I 1 — m 10/74
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel
im Oktober 1974 1,—

G III 1 — m 10/74
Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1974 1,—

H I 1 — m 10/74
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen
im Oktober 1974 — Vorauswertung — vorläufige Zah-
len — —,50

H II 1 — m 10/74
Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1974 1,—

L I 1 — m 11/74 (früher L II 1)
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im
November 1974 —,50

M I 4 — vj 4/74
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für
Bauwerke im November und im Jahr 1974 1,50

N I 1 — vj 2/74 Teil 1
Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter in
Hessen 1,50

N I 1 — vj 2/72 Teil 2
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel
in Hessen im April 1974 1,50

Wiesbaden, 14. 1. 1975 Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/75
StAnz. 5/1975 S. 171

169

Der Hessische Minister des Innern**Zahlung von Kindergeld für Kinder von Angehörigen des
öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975;**

hier: für im Ausland lebende Kinder

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. Oktober 1974 (StAnz.
S. 1885) und 1. November 1974 (StAnz. S. 2092)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)
und der Bundesminister des Innern (BMI) geben im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit (BMJFG) in Ergänzung und im Anschluß an Ziff.
7.5 der gemeinsamen Hinweise des BMJFG und des BMI vom
22. Oktober 1974 (s. Anlage zu meinem Rundschreiben vom
1. November 1974) folgende Hinweise und Empfehlungen:

1. Zahlung von Kindergeld auf Grund über- oder zwi-
schenstaatlicher Regelungen für im Ausland lebende
Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für
die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder eine Lei-
stung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen wurde.
- 1.1 Das Kindergeld für im Ausland lebende Kinder von
Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für De-
zember 1974 Kinderzuschläge oder eine Leistung nach
§ 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen wurde, ist nur nach
Maßgabe der folgenden Ausführungen und unter
Vorbehalt der Rückforderung (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG)
zu zahlen.
- 1.2 Einen Anspruch auf das volle Kindergeld nach § 10
BKGG haben:

- 1.2.1 Angehörige eines der Mitgliedstaaten der EG (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie Flüchtlinge und Staatenlose, für Kinder, die in einem der genannten Mitgliedstaaten der EG wohnen;
- 1.2.2 Österreichische Staatsangehörige, Deutsche und Flüchtlinge für ihre in Österreich wohnenden Kinder;
- 1.2.3 Schweizerische Staatsangehörige, Deutsche und Flüchtlinge für ihre in der Schweiz wohnenden Kinder.
- 1.3 Einen Anspruch auf Kindergeld in folgender Höhe —
für das erste Kind 10 DM monatlich,
für das zweite Kind 25 DM monatlich,
für das dritte und vierte Kind je 60 DM monatlich
und
für jedes weitere Kind 70 DM monatlich —
haben nach zwischenstaatlichen Abkommen (vgl. auch Artikel 46 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuergesetz)
- 1.3.1 Griechische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in Griechenland wohnenden Kinder;
- 1.3.2 Jugoslawische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in Jugoslawien wohnenden Kinder;
- 1.3.3 Portugiesische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in Portugal wohnenden Kinder;
- 1.3.4 Spanische Staatsangehörige für ihre in Spanien wohnenden Kinder;
- 1.3.5 Türkische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in der Türkei wohnenden Kinder;
- 1.3.6 Staatsangehörige eines der EG-Staaten (siehe Tz. 1.2.1), Griechenlands, Islands, Norwegens, Schwedens und Zyperns, für ihre in Griechenland oder der Türkei wohnenden Kinder;
- 1.3.7 Deutsche, die nicht bereits nach § 2 Abs. 5 BKGG einen Anspruch auf Kindergeld haben, für Kinder, die in einem der in Tz. 1.3.1 bis 1.3.5 genannten Länder wohnen.
- 1.4 Begriff „Kindergeld“
- 1.4.1 Kindergeld im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes ist auch das nach Tz. 1.3 zustehende Kindergeld.
- 1.5 Begriff „Kind“
- 1.5.1 Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien oder der Türkei wohnen, werden nicht berücksichtigt.
- 1.6 „Flüchtlinge“ im Sinne der Tz. 1.2 und 1.3 sind Personen, auf die das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 (BGBl. II S. 560) Anwendung findet. Steht die Eigenschaft als Flüchtling nicht eindeutig fest, ist ein Nachweis zu fordern.
- 1.7 Berechnung des Kindergeldes, wenn Kinder sowohl in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) als auch in einem anderen Land wohnen.
- 1.7.1 Bei der Feststellung, welche Ordnungszahl ein Kind bei einem Berechtigten hat, sind sowohl die nach innerstaatlichem Recht als auch die nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen (Tz. 1.2 und 1.3) zu berücksichtigenden Kinder mitzuzählen.
- Beispiele:**
- Spanischer Arbeitnehmer:
erstes Kind in Deutschland (voller Satz für das erste Kind) 50 DM
zweites Kind in Spanien (ermäßigter Satz für das zweite Kind) 25 DM
drittes Kind in Deutschland (voller Satz für das dritte Kind) 120 DM
- Niederländischer Arbeitnehmer:
erstes Kind in den Niederlanden (voller Satz für das erste Kind) 50 DM
zweites Kind in Deutschland (voller Satz für das zweite Kind) 70 DM

drittes Kind in der Türkei 60 DM
(ermäßigter Satz für das dritte Kind)

- 1.7.2 Für Kinder, die in Drittländern wohnen, also weder in einem Mitgliedstaat der EG noch in einem der Staaten, mit denen ein Abkommen besteht (siehe Tz. 1.2 und 1.3), besteht kein Kindergeldanspruch, sofern nicht ein Anspruch nach innerstaatlichem Recht (§ 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG) begründet ist. Diese Kinder werden auch nicht als „Zählkinder“ berücksichtigt.

Beispiel:

Spanischer Arbeitnehmer:
erstes Kind in Süd-Amerika 0 DM
(wird nicht berücksichtigt [§ 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG])
zweites Kind in Spanien 10 DM
(ermäßigter Satz für das erste Kind)
drittes Kind in der Bundesrepublik Deutschland 70 DM
(voller Satz für das zweite Kind)

- 1.8 Für die Überprüfung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen wird die Bundesanstalt für Arbeit Texte der einschlägigen Vorschriften und Erläuterungen sowie die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung stellen. Bis dahin kann die Überprüfung zurückgestellt werden.

2. Die Zahlung von Kindergeld für im Ausland lebende Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für Dezember 1974 kein Kinderzuschlag und keine Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. oder wegen Teilzeitbeschäftigung nur Teilkinderzuschlag bezogen wurde

In diesen Fällen wird Kindergeld nur auf Antrag gewährt. Hinweise zur Bearbeitung der Anträge werden von uns in Kürze herausgegeben werden. Bis dahin kann die Bearbeitung zurückgestellt werden. Zur Vorbereitung empfiehlt es sich jedoch, an den betroffenen Personenkreis schon jetzt folgende Vordrucke auszugeben:

- Merkblatt über Kindergeld für ausländische Arbeitnehmer,
- Antrag auf Kindergeld,
- Haushaltsbescheinigung — KG 3 a neu — (für Kinder in Deutschland)
- Familienstandsbescheinigung (für Kinder im Ausland).

Hierbei werden die Antragsteller zweckmäßigerweise darauf hingewiesen, daß dem Antrag auf Kindergeld für Kinder, die im Heimatland leben, eine Familienstandsbescheinigung, und für Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) leben, eine Haushaltsbescheinigung beigelegt werden muß. Die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit in deutscher und den in der Regel in Betracht kommenden fremden Sprachen können verwendet werden.

Die vorstehend genannten Vordrucke können von den Behörden des staatlichen Bereichs bei dem jeweils örtlich zuständigen Arbeitsamt angefordert werden; das Landesarbeitsamt Hessen hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Die im staatlichen Bereich für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge (Dienstbezüge, Amtsbezüge, Versorgungsbezüge, Vergütungen, Löhne usw.) zuständigen Stellen werden hiermit angewiesen, entsprechend den wiedergegebenen Hinweisen und Empfehlungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers des Innern zu verfahren.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 447
I B 44 — P 2032 A — 8

StAnz. 5/1975 S. 171

170

Umzugskostenrechtliche Folgerungen aus dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Das Hessische Umzugskostenengesetz (HUKG) nimmt in § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a bis c Bezug auf kinderschlagsberechtigende Kinder.

Da mit Wirkung vom 1. 1. 1975 den Angehörigen des öffentlichen Dienstes statt Kinderzuschlag Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird, ist das HUKG zu ändern.

Im Vorgriff auf eine nachfolgende Änderung des HUKG bitte ich, mit Wirkung vom 1. 1. 1975 § 2 Abs. 3 HUKG in nachstehender Fassung anzuwenden.

Die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährte Umzugskostenvergütung steht unter dem Vorbehalt der späteren Gesetzesänderung.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1700 A — 220

StAnz. 5/1975 S. 173

Entwurf — Gesetz zur Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes**Artikel 1**

Das Hessische Umzugskostenengesetz in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 568) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Buchst. a werden die Worte „lebenden kinderschlagsberechtigenden“ durch die Worte „lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.
2. In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „lebendes kinderschlagsberechtigendes“ durch die Worte „lebendes, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges“ ersetzt.
3. In Nr. 5 Buchst. c werden die Worte „gehörenden, kinderschlagsberechtigenden“ durch die Worte „gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.
4. Als neuer Unterabs. 1 wird eingefügt:
„Zu den Kindern im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.“
5. Der bisherige Unterabs. wird Unterabs. 2.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern

171

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung;

hier: Auswirkung des Bundeskindergeldgesetzes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 74)

Nach dem obigen Rundschreiben vom 19. 12. 1974 ist grundsätzlich mit Wirkung vom 1. 1. 1975 an die Beihilfe nach Maßgabe der vorgriffsweise geänderten HBeihVO festzusetzen. Bei der nachfolgenden formellen Änderung der HBeihVO ist jedoch vorgesehen, daß hinsichtlich der Berücksichtigung der Kinder bei der Beihilfefestsetzung auf die vor dem 1. 1. 1975 entstandenen Aufwendungen auf Antrag das bis zum 31. 12. 1974 maßgebende Beihilferecht Anwendung finden kann, soweit dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist mithin grundsätzlich bei allen nach dem 1. 1. 1975 vorzunehmenden Beihilfefestsetzungen von dem beim Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern auszugehen. Das bis zum 31. 12. 1974 maßgebende Beihilferecht (Maßgeblichkeit der Kinderschlagsberechtigung) kann jedoch auf die vor dem 1. 1. 1975 entstandenen Aufwendungen (zu vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 HBeihVO)

angewandt werden, wenn der Beihilfeberechtigte dies beantragt. Im Hinblick darauf, daß die Antragsmöglichkeit bisher nicht bekannt war und wegen der erheblichen Anzahl der vorliegenden Beihilfeanträge, bin ich damit einverstanden, daß bei den bis zum 10. 2. 1975 eingegangenen Beihilfeanträgen ohne besonderen Antrag, also von Amts wegen, auf die vor dem 31. 12. 1974 entstandenen Aufwendungen das bis zu diesem Zeitpunkt maßgebende Beihilferecht Anwendung findet. Eine Prüfung, ob in diesen Fällen das bis zum 31. 12. 1974 maßgebende Beihilferecht günstiger für den Beihilfeberechtigten war, kann unterbleiben. Macht der Beihilfeberechtigte geltend, die Anwendung meines Rundschreibens vom 19. 12. 1974 (Maßgeblichkeit der beim Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder) führe zu einer höheren Beihilfe, so ist seinem Antrag zu entsprechen.

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit erkläre ich mich mit der vorstehenden Verfahrensweise auch für den Fall einverstanden, daß in einem bis zum 10. 2. 1975 eingegangenen Beihilfeantrag sowohl vor dem 1. 1. 1975 als auch danach entstandene Aufwendungen enthalten sind.

Enthält der Beihilfeantrag ausschließlich nach dem 31. 12. 1974 entstandene Aufwendungen, ist die Beihilfe nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 19. 12. 1974 festzusetzen.

Werden Beihilfefestsetzungen nach dem bis zum 31. 12. 1974 maßgebenden Beihilferecht vorgenommen, brauchen zu dem Kindschaftsverhältnis über die Angaben im amtlichen Antragsvordruck hinaus keine Angaben gemacht zu werden. In diesem Fall erübrigt sich die Vorlage des Fragebogens zu meinem Rundschreiben vom 19. 12. 1974.

Ist die Beihilfe nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 19. 12. 1974 festzusetzen, so hat der Beihilfeberechtigte zusätzlich Angaben zu den beim Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern nach dem Vordruck zu meinem genannten Rundschreiben zu machen. Dieser Vordruck kann von der Landesbeschaffungsstelle bezogen werden.

Die vorstehenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt der späteren Änderung der HBeihVO. Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Ich bitte, den Bediensteten in geeigneter Form von diesem Rundschreiben Kenntnis zu geben. Dabei bitte ich auch auf die Verpflichtung zu ergänzenden Angaben nach der Anlage zum Rundschreiben vom 19. 12. 1974 hinzuweisen, wenn nach dem 31. 12. 1974 entstandene Aufwendungen geltend gemacht werden.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 20. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1820 A — 196

StAnz. 5/1975 S. 173

172

Sechsenddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. November 1974 — Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2353)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 7. November 1974 die vorbezeichneten Tarifverträge vereinbart. Nach der abschließenden Zustimmung aller beteiligten Tarifvertragsparteien gebe ich die Tarifverträge zum Vollzuge bekannt.

Der Sechsenddreißigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. November 1974 enthält im wesentlichen Änderungen der Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages zum Kinderschlag und Ortszuschlag, die auf Grund der Neuregelung des Familienlastenausgleichs vom 1. Januar 1975 an erforderlich geworden sind. Auf die Ergänzung des § 63 Abs. 5 BAT (§ 1 Nr. 6 TV) weise ich besonders hin.

Die Ergänzung des Satzes 1 der Nr. 3 SR 2 1 (§ 1 Nr. 8 TV) ist durch die Neufassung des § 34 BAT im Zuge des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1492) bedingt. Sie ist seinerzeit versehentlich unterblieben.

Auf die Übergangsvorschrift zu § 63 BAT (§ 2 TV) mache ich besonders aufmerksam. Da die Zahlung von Kinderzuschlag vom 1. Januar 1975 an nicht mehr möglich ist, sieht die Übergangsvorschrift vor, daß der in einem Übergangsgeld enthaltene Kinderzuschlag vom gleichen Zeitpunkt an nicht mehr zu berücksichtigen ist. Ich bitte daher sicherzustellen, daß das Übergangsgeld in den in Betracht kommenden Fällen unverzüglich neu festgesetzt wird.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2100 A — 552

P 2100 A — 539

StAnz. 5/1975 S. 173

*

Sechsendreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. November 1974

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Abs. 1 wird der Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.
2. Dem § 29 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz:
Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.“
3. § 31 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 31 Abs. 2“ gestrichen.
5. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Als Sterbepengium wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt.“
 - b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt“ durch die Worte „sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt“ ersetzt.
6. In § 63 Abs. 5 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:
 - „i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“
7. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand“ durch die Worte „für die dem Angestellten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 BKGG zugestanden hätte“ ersetzt.

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Protokollnotiz zu § 29 gilt entsprechend.“

8. In Nr. 3 Satz 1 SR 21 werden die Worte „§§ 15 bis 17 und 35“ durch die Worte „§§ 15 bis 17, § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 35“ ersetzt.
9. In Nr. 5 Abs. 1 SR 20 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
 - „a) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird die Zeit der Rufbereitschaft zum Zwecke der Vergütungsberechnung mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Wird der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, wird neben dieser Entschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit, soweit sie nicht durch Freizeit abgegolten wird, Überstundenvergütung gezahlt.
 - b) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird für in der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt. Im übrigen wird die Abgeltung der Rufbereitschaft bezirklich vereinbart.“

§ 2 Übergangsvorschrift zu § 63 BAT

Ist das Übergangsgeld nach einer Vergütung bemessen, die an einem vor dem 1. Januar 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird vom 1. Januar 1975 an ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

*

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT Besitzstandswahrung

Der Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 21. Januar 1974 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 2 Satz 1 werden das Komma hinter der Zahl „31“ und die Zahl „31“ gestrichen.
2. Artikel III § 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Auf Angestellte in Betrieben, für die am 31. März 1961 in Hessen der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTAV) gilt, finden die §§ 22 bis 30, § 33 Abs. 7 und § 35 BAT keine Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

173

Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. November 1974

Bezug: a) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 24. Juli 1974 (StAnz. S. 1924)

b) Mein Rundschreiben vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2353)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 7. November 1974 den Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II abgeschlossen. Nach der abschließenden Zustimmung der Tarifvertragsparteien gebe ich den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt und weise zugleich auf folgendes hin:

I.

1. Zu § 1 Nr. 1

Bisher ist die Baustellenzulage nur gewährt worden, wenn die Bauaufseher und Meßgehilfen mit Angestellten zusammengearbeitet haben, die eine Baustellenzulage nach §§ 33 Abs. 2 BAT erhalten haben. Da den Beamten ursprünglich keine entsprechende Zulage zugestanden hat, ist es bewußt unterlassen worden, die Zahlung einer Baustellenzulage für den Fall vorzusehen, daß die Bauaufseher und Meßgehilfen mit Beamten unter gleichen Umständen zusammenarbeiten, die bei Angestellten die Zahlung der Zulage nach § 33 Abs. 2 BAT zugelassen haben. Nachdem auch Beamte auf Grund der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) eine Baustellenzulage erhalten können, stellt die Änderung des § 29 Abs. 4 MTL II eine Anpassung an diese Rechtslage dar.

2. Zu § 1 Nr. 2

Die Neuregelung des Familienlastenausgleichs durch die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) i. d. F. des Art. 2 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) und des Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) bei gleichzeitigem Wegfall des Kinderzuschlages nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 1. Januar 1975 an bedingte es, die tarifvertraglichen Regelungen über den Sozialzuschlag von diesem Zeitpunkt an auf eine andere Bezugsgröße umzustellen. Gleichzeitig sind die bisherigen tariflichen Vorschriften über den Kinderzuschlag entbehrlich geworden.

Der neugefaßte § 41 MTL II enthält an Stelle der bisherigen Vorschrift über den Kinderzuschlag nunmehr die Vorschriften über den Sozialzuschlag. Für die vollbeschäftigten Arbeiter ergibt sich gegenüber der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Regelung materiell keine Änderung, wenn auf Grund der o. a. Vorschriften für die Kinder, für die Kinderzuschlag zugestanden hat, nunmehr Kindergeld gezahlt wird. Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern ist zu beachten, daß sie vom vollen Sozialzuschlag den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit (§ 30 Abs. 2 MTL II) entspricht. Das bedeutet, daß ein Arbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden 30/40, von 23 Stunden 23/40 und von 18 Stunden 18/40 des vollen Sozialzuschlages erhält.

Für den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Sozialzuschlag ist — ebenso wie für den Anspruch der Angestellten auf die entsprechenden Stufen des Ortszuschlages — § 14 Abs. 2 BBesG maßgebend. Der Sozialzuschlag ist danach vom 1. des Monats an zu zahlen, in den das anspruchsbegründende Ereignis (z. B. Geburt des Kindes) fällt. Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzung wird die Zahlung des Sozialzuschlages erst vom Ersten des übernächsten Monats an nach dem Monat eingestellt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

Beispiel:

Abschluß der Berufsausbildung des Kindes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG) am 15. April 1975.

Der Arbeiter erhält den Sozialzuschlag noch für den vollen Monat April und den vollen Monat Mai 1975.

3. Zu § 1 Nrn. 3 bis 6

Die Änderungen passen die genannten tariflichen Vorschriften an die durch die Neuregelung des Familienlastenausgleichs geänderte Rechtslage an.

4. Zu § 1 Nr. 7

Die Änderung des Abschnittes III Nr. 1 der Anlage 3 zum MTL II berücksichtigt, daß die „Hessische Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein“ auf Grund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (GVBl. I 1974 S. 385 ff.) unter der im Tarifvertrag eingefügten neuen Bezeichnung als nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Hessen unter finanzieller Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz weitergeführt wird.

5. Zu § 2

Die Übergangsvorschrift zu § 66 MTL II stellt sicher, daß ein gleichzeitiger Bezug von Kindergeld nach dem BKGG und eines auf dem Kinderzuschlag beruhenden Teils des Übergangsgeldes vom 1. Januar 1975 an ausgeschlossen ist. Ich bitte, in den in Betracht kommenden Fällen das Übergangsgeld neu festzusetzen.

6. Zu § 3

§ 3 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 vom 16. März 1974 ist nicht mehr anzuwenden, weil die Anspruchsgrundlage für den Sozialzuschlag nunmehr in dem neugefaßten § 41 MTL II enthalten ist.

II.

Durch die Aufhebung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Juni 1974, sind meine Bekanntmachung vom 25. Mai 1973 (StAnz. S. 1105) sowie mein Rundschreiben vom 31. Juli 1974 (StAnz. S. 1510) gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2203 A — 109

StAnz. 5/1975 S. 175

*

Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. November 1974

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung und Ergänzung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 29 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Bauaufseher und Meßgehilfen können in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 des Bundes-Entgelttarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung eine Baustellenzulage erhalten, wenn sie unter gleichen Umständen mit Angestellten oder Beamten zusammenarbeiten, denen eine Baustellenzulage nach § 33 Abs. 2 BAT bzw. nach der Erschwerniszulagenverordnung für Beamte gezahlt wird.“

2. § 41 erhält die folgende Fassung:

„§ 41 Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten nach § 29 BAT für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären.

(2) Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter monatlich

für das erste Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3,

für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4,

für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 4 und 5,

für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 5 und 6,

für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 6 und 7,

für das sechste und jedes weitere Kind jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 7 und 8

des Ortszuschlages eines Angestellten der Tarifklasse II. (3) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. In § 42 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 11 Unterabs. 3 werden jeweils die Worte „des Kinderzuschlages und“ gestrichen.

4. § 47 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Zu dem Sterbegeld nach Unterabsatz 1 wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.“

5. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des anteiligen Kinderzuschlages und“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“

6. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die dem Arbeiter Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand“ durch die Worte „für die dem Arbeiter Sozialzuschlag zugestanden hat“ ersetzt.

7. Abschnitt III Nr. 1 der Anlage 3 erhält die folgende Fassung: „1. Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke- und Landespflanzentechnik in Geisenheim/Rhein“.

§ 2 Übergangsvorschrift zu § 66 MTL II

Ist das Übergangsgeld nach einem Wochenlohn bemessen, der an einem vor dem 1. Januar 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird vom 1. Januar 1975 an ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

§ 3 Änderung des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 zum MTL II

§ 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 zum MTL II vom 16. März 1974 wird nicht mehr angewendet.

§ 4 Aufhebung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge

Der Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Juni 1974, wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

174

Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 15. April 1965 (StAnz. S. 518) i. d. F. der jeweiligen Abschnitte II der HMdF-Rundschreiben vom 5. Juli 1966 (StAnz. S. 994), 19. Dezember 1967 (StAnz. S. 12), 31. Mai 1968 (StAnz. S. 992), 7. Februar 1969 (StAnz. S. 322) sowie der Abschnitte II meiner Rundschreiben vom 9. September 1970 (StAnz. S. 1843), 16. Mai 1971 (StAnz. S. 930), 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1417), 16. Februar 1973 (StAnz. S. 435) und meine Rundschreiben vom 18. März 1974 (StAnz. S. 616) bzw. 31. Juli 1974 (StAnz. S. 1509)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 7. November 1974 den vorbezeichneten Tarifvertrag abgeschlossen, der die durch die Neuordnung des Familienlastenausgleichs vom 1. Januar 1975 an eingetretenen Rechtsänderungen berücksichtigt.

Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt.

Dieses Rundschreiben nebst Tarifvertrag geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2208 A — 40

StAnz. 5/1975 S. 176

*

Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

In § 5 werden das Komma nach den Worten „entfallenden Lohnes“ und die Worte „des Kinderzuschlages“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

Bezug: Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. 1972 S. 442 und 675), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1511)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. Dezember 1974 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Manteltarifvertrag für Auszubildende vereinbart.

Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt.

II.

Den obersten Dienstbehörden sowie den mir nachgeordneten Dienststellen geht der Tarifvertrag sowie ein Vollzugsrundschreiben noch gesondert zu.

Wiesbaden, 17. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2033 A — 62

StAnz. 5/1975 S. 176

175

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die

a) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) fallen, als angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende,

b) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes (MTB II), der Länder (MTL II) und der Gemeinden (BMT-G) fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

In einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
- b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a:

Zu den Schülern gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die sie ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a und zu Absatz 2: Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist nach den Grundsätzen des Bundesausschusses für Berufsausbildung zu verfahren.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Ausbildende.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung — sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat — so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

§ 4 Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von

Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 5 Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 7 Mehrarbeit und Akkordarbeit

(1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 20 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz abzugelten.

(3) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

§ 8 Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Sie wird durch Tarifvertrag vereinbart. In dem Tarifvertrag wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Dem Auszubildenden, der am Zahlungstag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 10 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

(3) Regelungen, die in den bei dem Ausbildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Wegegelder und Zehrgelder (z. B. nach Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTL II), Auslösungen (z. B. nach § 32 Abs. 2 BMT-G) oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung (z. B. nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTL II) zur Hälfte zu zahlen sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Beschäftigt der Auszubildende keine Beamten, sind die für die Angestellten bzw. für die Arbeiter geltenden Bestimmungen des Ausbildenden entsprechend anzuwenden.

§ 11 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortgezahlt ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus, entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 12 Anwendung des § 11 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Ausbildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Ausbildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Auszubildende berechtigt, die Leistungen aus § 11 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Auszubildenden nach § 11, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Ausbildenden darf ein über den Anspruch des Auszubildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 13 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB II/MTL II und der §§ 29, 31 BMT-G entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde $\frac{1}{12}$ der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 14 Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.

§ 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 15 Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) — für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzübergang — erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zu-

rückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,
von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16 Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an vier Tagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden.

§ 17 Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Zuwendung

Der Auszubildende erhält jährlich eine Zuwendung. Das Nähere wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 19 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 20 Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Auszubildenden jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21 Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 22 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsver-

hältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehener Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

§ 25 Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26 Ausschußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 27 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages treten

a) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,

b) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963 außer Kraft.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 6. 12. 1974

(gez. Unterschriften)

176

I. Tarifverträge vom 7. November 1974 zur Änderung

- a) der Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967,
- b) der Tarifverträge über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe und der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 28. Januar 1970 bzw. 17. Dezember 1970;

II. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 31. Juli 1974 (StAnz. S. 1511)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 7. November 1974 die Tarifverträge zu I., die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder den Änderungstarifvertrag zu II. mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen. Die fünf Änderungstarifverträge enthalten jeweils in § 1 Nr. 1 die im Rahmen der Neuregelung des Familienlastenausgleichs erforderlich gewordene Streichung der Vorschriften über den Kinderzuschlag sowie ggf. hiernach sich zwangsweise ergebende redaktionelle Änderungen der Tarifverträge. Durch § 1 Nr. 2 der unter I. genannten Änderungstarifverträge ist hinsichtlich der Bewertung von Personalunterkünften für die angesprochenen Personengruppen vereinbart worden, daß die Begrenzung der Kürzungsvorschrift auf bestimmte Wertklassen entfällt; gleichzeitig ist der Vomhundertsatz, um den der maßgebende Quadratmetersatz zu kürzen ist, von 10 v. H. auf 15 v. H. angehoben worden.

Durch § 1 Nr. 2 des unter II. genannten Änderungstarifvertrages Nr. 3 ist darüber hinaus die Laufzeit des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Diese Vereinbarung ist erforderlich, da nach den getroffenen Feststellungen auch nach dem bisher vereinbarten Außerkrafttreten des Tarifvertrages am 31. Dezember 1975 noch Medizinalassistenten ihre Vorbereitungszeit abzuleisten haben werden.

Die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Änderungstarifverträge gebe ich hiermit bekannt.

Dieses Rundschreiben nebst den Änderungstarifverträgen geht nur dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Kultusminister, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister der Justiz gesondert zu.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 464/480/506/236
StAnz. 5/1975 S. 180

*

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird Absatz 2.
- In § 8 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der

Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird Absatz 2.
- In § 8 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

- § 2 Satz 2 wird gestrichen.
- In § 5 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, ver-

treten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 5 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Praktikantinnen (Praktikanten), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

177

Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 betr. die Zuwendung für das Kalenderjahr 1974 und die folgenden Kalenderjahre;

hier: Änderungstarifverträge Nr. 1 vom 7. November 1974 (Auswirkungen der Neuregelung des Familienlastenausgleichs)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 15. Januar 1974 (StAnz. S. 195) und 14. Mai 1974 (StAnz. S. 1010)

Die Tarifvertragsparteien haben am 7. November 1974 je einen Änderungstarifvertrag Nr. 1 zu den Tarifverträgen vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Medizinalassistenten sowie am 6. Dezember 1974 einen Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Auszubildende vereinbart. Die Tarifverträge sind am 1. Januar 1975 in Kraft getreten; mit ihnen werden Folgerungen aus der gleichen Zeitpunkt wirksam gewordenen gesetzlichen Neuregelung des Familienlastenausgleichs gezogen.

Ich gebe die Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt. Zur Durchführung werden folgende Hinweise gegeben:

I.

1. Änderung des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte

a) Zu § 1 Nr. 1:

Die dem § 1 des Zuwendungstarifvertrages angefügte Protokollnotiz Nr. 6 bewirkt, daß seit dem 1. Januar 1975 auch diejenigen Angestellten einen tarifvertraglichen Anspruch auf die Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d, Nr. 4 Buchst. c sowie

des Absatzes 4 Nrn. 2 und 3 des Zuwendungstarifvertrages haben, die zwar flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beanspruchen können, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung erfüllen.

Die in Abschnitt I Buchst. a des Bezugsrundschreibens vom 14. Mai 1974 (StAnz. S. 1010) getroffene außertarifliche Regelung ist damit seit dem 1. Januar 1975 gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

b) Zu § 1 Nr. 2:

Die Änderungen und Ergänzungen des § 2 des Zuwendungstarifvertrages waren erforderlich, weil den im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten ebenso wie den Beamten seit dem 1. Januar 1975 Kinderzuschlag nicht mehr gezahlt wird.

Hinsichtlich des Erhöhungsbetrages für Kinder stellt die Vorschrift des Absatzes 3 nunmehr darauf ab, daß in dem für die Bemessung der Zuwendung maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach den Vorschriften des BKGG oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen (das sind z. B. die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen) zugestanden hat.

2. Änderung der Tarifverträge über eine Zuwendung für Arbeiter, Auszubildende usw.

Die Tarifverträge sind den Ausführungen in vorstehender Nr. 1 Buchst. b entsprechend geändert und ergänzt worden.

II.

Das Bezugsrundschreiben vom 15. Januar 1974 in der Fassung des Abschnitts II des Bezugsrundschreibens vom 14. Mai 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Unterabschn. A erhält

- a) die Nr. 4 Buchst. d Unterabs. 2 (angefügt durch Abschnitt II Nr. 1 des Bezugsrundschreibens vom 14. Mai 1974) folgende Fassung:

„Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 erhält die Zuwendung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch der Angestellte, der zwar keinen Anspruch auf flexibles Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente erfüllt. Der Nachweis ist durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen.“

- b) die Nr. 4 Buchst. f Unterabs. 2 (angefügt durch Abschnitt II Nr. 2 des Bezugsrundschreibens vom 14. Mai 1974) folgende Fassung:

„Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 ist die anteilige Zuwendung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch der Angestellten zu gewähren, die zwar keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente erfüllt. Der Nachweis ist durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen.“

- c) die Nr. 6 Unterabs. 2 (eingefügt durch Abschnitt II Nr. 3 des Bezugsrundschreibens vom 14. Mai 1974) folgende Fassung:

„Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 sind die Nrn. 2 und 3 auch auf die Angestellten anzuwenden, die keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente erfüllen. Der Nachweis ist in diesen Fällen durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen.“

2. In Abschnitt II Unterabschn. B des Bezugsrundschreibens vom 15. Januar 1974

- a) sind in Nr. 1 Satz 1 die Worte „ohne Kinderzuschlag“ zu streichen,

b) erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes Kind in Höhe von 50,— DM vor, für das dem Angestellten für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld nach dem BKGG oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat. Im Gegensatz zu dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Recht kommt es für den Erhöhungsbetrag ausschließlich darauf an, daß die ihn begründende Leistung (früher der Kinderzuschlag, nunmehr das Kindergeld bzw. die Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 BKGG) tatsächlich zugestanden hat. Der Erhöhungsbetrag ist nach der Protokollnotiz zu Absatz 3 auch für die Kinder zu zahlen, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld für den maßgebenden Bemessungsmonat zugestanden hat (vgl. § 42 BKGG). Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend; Änderungen dieser Verhältnisse nach Ablauf des Bemessungsmonats (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld) bleiben unberücksichtigt.

Wenn beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Erhöhungsbetrag dem Elternteil zu zahlen, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die in § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Das gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt, steht dem Angestellten der Erhöhungsbetrag dann nicht zu, wenn dem anderen Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt — Kindergeldkasse) gezahlt wird. Der halbe Erhöhungsbetrag in Höhe von 25,— DM ist nach Unterabsatz 3 dann zu zahlen, wenn einem Elternteil nach § 45 Abs. 6 BKGG nur das halbe Kindergeld zusteht. Der Erhöhungsbetrag unterliegt nicht der Zwölfteilung.“

c) ist in Nr. 4 Unterabs. 2 Satz 1 das Wort „kinderzuschlagsberechtigende“ durch das Wort „berücksichtigungsfähige“ und in Satz 2 das Wort „kinderzuschlagsberechtigendes“ durch das Wort „berücksichtigungsfähiges“ zu ersetzen.

3. In Abschnitt II Unterabschn. E Nr. 1 sind in Satz 3 die Worte „(mit Ausnahme des Kinderzuschlages)“ zu streichen.

4. In Abschnitt III Nr. 3 Unterabs. 2 ist in Satz 2 das Wort „kinderzuschlagsberechtigende“ durch das Wort „berücksichtigungsfähige“ zu ersetzen.

III.

Das Bezugsrunds schreiben vom 14. Mai 1974 (StAnz. S. 1010) ist nur noch hinsichtlich der Ausführungen in Abschnitt I Buchst. b und Abschnitt II Nr. 4 von Bedeutung.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2028 A — 57

StAnz. 5/1975 S. 181

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Den Protokollnotizen zu § 1 wird die folgende Protokollnotiz Nr. 6 angefügt:

„6. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

bb) In Unterabsatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

cc) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Hat dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 und 2 um 25,— DM.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

d) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

„Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

b) In Unterabsatz 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

c) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Hat dem Arbeiter in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 und 2 um 25,— DM.“

2. Absatz 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

3. Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

Hat der Praktikantin (dem Praktikanten) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

Hat der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 25,— DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zugestanden hat.“

Hat der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe

Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 25,— DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Medizinalassistenten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Medizinalassistenten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

5. § 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-

ten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum werden die Worte „Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961“ durch die Worte „Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Auszubildenden in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25 DM.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 6. 12. 1974

gez. Unterschriften

178

Rationalisierungsschutz für Arbeiter des öffentlichen Dienstes:

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971

Bezug: Meine Rundschreiben vom 16. Februar 1972 (StAnz. S. 492) und vom 12. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 3)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 7. November 1974 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 vereinbart. Die Änderung ist eine Folge der vom 1. Januar 1975 an durch die Neuregelung des Familienlastenausgleichs geänderten Rechtslage.

Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt.

Den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen geht dieses Rundschreiben nebst Tarifvertrag nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 15. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 507

StAnz. 5/1975 S. 184

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deut-

scher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

In § 9 Abs. 1 Satz 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973, werden die Worte „des Kinderzuschlags und“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 7. 11. 1974

gez. Unterschriften

179

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. Dezember 1974

Bezug: Meine Rundschreiben vom 28. November 1973 (StAnz. S. 2242) und vom 2. April 1974 (StAnz. S. 763)

I.

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V. und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist am 3. Dezember 1974 der Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973 abgeschlossen worden. Der Tarifvertrag berücksichtigt die Auswirkungen, die sich daraus ergeben, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 1. Januar 1975 an an Stelle des Kinderzuschlages nach besoldungsrechtlichen Vorschriften Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) i. d. F. des Artikels 2 des Einkommensteuereinführungsgesetzes (EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) erhalten. Außerdem ist bestimmt worden, daß die Zuwendung auch dem Musiker zu gewähren ist, der zwar keinen Anspruch auf ein flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, aber die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllt.

Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt.

II.

Das Bezugsrundschreiben bitte ich mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift ist durch die Worte „i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Dezember 1974“ zu ergänzen.
2. In Abschn. I ist der Nr. 4 der folgende Absatz 3 anzufügen:
„Die Protokollnotiz Nr. 3 bewirkt, daß auch die Musiker, die keinen Anspruch auf ein flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, nach den Vorschriften des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 Buchst. c zu behandeln sind, wenn sie die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Bescheides der Versorgungseinrichtung zu führen.“
3. In Abschn. I Nr. 5 ist der Absatz 3 zu streichen, da der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen vom 12. Februar 1964 durch Tarifvertrag vom 3. Dezember 1974 am 1. Januar 1975 aufgehoben worden ist (vgl. mein Rundschreiben vom 23. Dezember 1974 — StAnz. 1975 S. 79).
4. Abschn. I Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„7. Zu § 3

Absatz 3 sieht einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes Kind in Höhe von 50,— DM vor, für das dem Musiker für den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit Kindergeld nach dem BKGG oder eine der in § 8 Abs. 1

BKGG genannten Leistungen zugestanden hat. Im Gegensatz zu dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Recht kommt es für den Erhöhungsbetrag ausschließlich darauf an, daß die ihn begründende Leistung (früher der Kinderzuschlag, nunmehr das Kindergeld bzw. die Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 BKGG) tatsächlich zugestanden hat. Dabei ist nicht mehr auf den letzten vollen Vertragsmonat, sondern auf den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit abgestellt (vgl. § 9 Abs. 1 BKGG). Der Erhöhungsbetrag ist nach der Protokollnotiz zu Absatz 3 auch für die Kinder zu zahlen, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld für den maßgebenden Kalendermonat zugestanden hat (vgl. § 42 BKGG). Über die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse in dem vorgenannten Bemessungsmonat maßgebend; Änderungen dieser Verhältnisse nach Ablauf des Bemessungsmonats (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld) bleiben unberücksichtigt.

Wenn beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Erhöhungsbetrag dem Elternteil zu zahlen, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die in § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Das gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt, steht dem Musiker der Erhöhungsbetrag dann nicht zu, wenn dem anderen Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt — Kindergeldkasse) gezahlt wird. Der halbe Erhöhungsbetrag in Höhe von 25,— DM ist nach Unterabs. 2 dann zu zahlen, wenn einem Elternteil nach § 45 Abs. 6 BKGG übergangsweise nur das halbe Kindergeld zusteht.

Der Erhöhungsbetrag unterliegt nicht der Zwöftelung.“

5. Die „Beispiele zu § 3“ erhalten die Bezeichnung „Nr. 8“. In Abs. 2 Satz 1 werden hinter der Klammer die Worte „verheiratet, 1 kindergeldberechtigendes Kind“ eingefügt. In der Vergütungsaufstellung ist die Zeile „Kinderzuschlag für ein Kind 50,— DM“ zu streichen und der Betrag von „1996,89 DM“ durch den Betrag von „1946,89 DM“ zu ersetzen.
6. Die Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 9 und 10.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2028 A — 58

StAnz. 5/1975 S. 185

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, Vorstand, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, Geschäftsführer, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 2 wird die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:
„3. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 Buchst. c gelten entsprechend für Musiker, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „des Kinderzuschlages und“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Musiker für den letzten vollen Kalendermonat der Spielzeit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

Hat dem Musiker in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM.“

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1974

gez. Unterschriften

180.

Erstattung von Nebenkosten nach § 14 HRKG bei gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen und Leichenschauen sowie bei Leichenidentifizierungen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bestimme ich folgendes:

1. Polizeivollzugsbeamte und kriminaltechnische Angestellte, die auf Wunsch des Gerichts oder des Staatsanwalts an gerichtlich angeordneten Leichenschauen oder Leichenöffnungen (§ 87 StPO) teilnehmen, erhalten zur Abgeltung von Nebenkosten (§ 14 HRKG) ohne besonderen Nachweis eine Pauschvergütung (§ 18 HRKG) von 10,— DM je Tag, an dem ein Dienstgang oder eine Dienstreise zur Teilnahme an einer Leichenschau oder Leichenöffnung unternommen wird.
Die Vergütung darf 100,— DM monatlich nicht übersteigen.
2. Mit der Zahlung der Pauschvergütung sind die üblicherweise entstehenden Aufwendungen (z. B. für Tabakwaren, Kaffee, Tee, geruchsüberlagernde und geruchsbesitzende Mittel, Desinfektionsmittel, chemische Kleiderreinigung, verstärkte Abnutzung der Kleider, Bad, Haarwäsche und dergleichen) abgegolten.
3. Die Pauschvergütung darf auch in Fällen gewährt werden, in denen Polizeivollzugsbeamte und kriminaltechnische Angestellte zur Identifizierung unbekannter Toter gezwungen sind, Leichen oder Leichenteile herzurichten (sog. Leichentoilette) oder die Leichen Wochen oder Monate später identifizieren müssen.
4. Die Pauschvergütung ist monatlich nachträglich zu beantragen; sie ist bei Titel 527 01 des jeweiligen Polizeikapitels zu buchen.
5. Die Regelung tritt ab 1. Januar 1975 in Kraft. Der Erlass vom 26. Sept. 1973 — III A 14 — 13 a (n. v.) — wird aufgehoben.
6. Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 20. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 a

StAnz. 5/1975 S. 186

181

Erteilung von Verwarnungen bei Ordnungswidrigkeiten

Bezug: 1. Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975),
2. Richtlinien über die Erteilung von schriftlichen Verwarnungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 488)

A.

Nach § 27 Abs. 1 StVG kann ab 1. 1. 1975 bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG (Verkehrsordnungswidrigkeiten) ein Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG) bis zu 40,— Deutsche Mark erhoben werden.

B.

Nach § 1 a der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24

und § 24 a des StVG vom 24. 8. 1973 (GVBl. I S. 325), geändert durch Verordnung vom 4. 11. 1974 (GVBl. I S. 555), ist — unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung — der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde zuständig für die Erteilung von Verwarnungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern im schriftlichen Verfahren bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, die von Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden.

C.

Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. auch Nr. 2 der Bezugsrichtlinien zu 1.) sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 StVG ergangen sind und gegen Anordnungen auf Grund dieser Rechtsverordnungen.

Z. Z. sind folgende Verordnungen auf der Grundlage des § 6 StVG in Kraft:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. BGBl. 1971 I S. 38), geändert durch VO vom 20. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2069);

Höchstgeschwindigkeits-Verordnung vom 16. März 1972 (BGBl. I S. 461);

Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung vom 13. März 1974 (BGBl. I S. 685);

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193) nebst 3., 6., 13., 15., 17. und 22. AusnahmeVO zur StVZO;

Spikes-Verordnung vom 8. November 1972 (BGBl. I S. 2074);
Fahrzeugteileverordnung i. d. F. vom 30. September 1970 (BGBl. I S. 782, zuletzt geändert durch VO vom 19. Januar 1973, BGBl. I S. 43);

Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern vom 4. April 1955 (BGBl. I S. 186, zuletzt geändert durch VO vom 21. 7. 1969, BGBl. I S. 875);

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr.) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449);

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nummer 543/69 (DV [EWG] Nr. 543/69) vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307), geändert durch die VO vom 28. Oktober 1971, BGBl. I S. 1729);

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137, zuletzt geändert durch VO vom 18. 4. 1940, RGBl. I S. 662).

D.

Das Verwarnungsgeld wird bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40 DM erhoben.

Bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (vgl. Nr. 6 der Bezugsrichtlinien zu 1.) und Ordnungswidrigkeiten außerhalb der Straßenverkehrs (vgl. Nr. 7 a. a. O.) verbleibt es bei der bisherigen Verwarnungsgeldhöchstgrenze von 20,— Deutsche Mark (vgl. § 56 OWiG).

E.

Ab 1. 2. 1975 gilt für den Bereich der (staatlichen) Vollzugs-polizei in Hessen — abweichend von den Bezugsrichtlinien zu 1.) — nachstehende Regelung, die auf Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuwenden ist, die nach dem 31. 1. 1975 begangen werden:

5. Verwarnungsverfahren

5.1 Verwarnung durch Polizeivollzugsbeamte.

Polizeivollzugsbeamte dürfen eine Verwarnung nur erteilen, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen (§ 57 Abs. 2 OWiG). Die Verwarnung kann auch im Zuge sofortiger Ermittlungen auf Grund von Angaben Dritter erteilt werden.

5.2 Verkehrserzieherischer Hinweis, Belehrung und Einverständnis des Betroffenen.

5.2.1 Damit die Verwarnung ihren Zweck als Verkehrserziehungsmittel erfüllen kann, muß sie mit einem Hinweis auf die Verkehrszu widerhandlung verbunden werden.

5.2.2 Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr ein-

verstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der ihm angegebenen Frist einzahlt.

5.3 Mündliche Verwarnung.

5.3.1 Die Verwarnung ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen. Zu diesem Zweck sind auch Verkehrsteilnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit im fließenden Verkehr begangen haben, anzuhalten, wenn immer es möglich ist.

5.3.2 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und ist der Betroffene bereit, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist ihm über die Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung eine Bescheinigung nach Anlage 2 zu erteilen.

5.3.2.1 Auf dem Stammabschnitt und auf dem als Bescheinigung dienenden Abriß ist die verletzte Gesetzesvorschrift (z. B. § 12 StVO) oder die Zuwiderhandlung selbst (z. B. „Parken im Parkverbot“, „Parken auf Gehweg“, „Nichtmitführen des Fahrzeugscheins“) anzugeben.

Bei Kraftfahrzeugen ist zusätzlich auf dem Stammabschnitt das Kennzeichen zu vermerken.

5.3.3 Ist das Verwarnungsgeld höher als 5,— DM oder ist der Betroffene nicht in der Lage, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist in der Regel eine Zahlkarte nach Anlage 6 b als Bescheinigung über die Verwarnung und die Höhe des Verwarnungsgeldes auszuhandigen mit der Aufforderung, das Verwarnungsgeld unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 6 a zur Beschuldigung zu äußern. Dieser Vordruck ist dann dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — zur Überwachung des Geldeinganges unverzüglich zu übersenden (vgl. Nr. 5.5.).

Ist das Verwarnungsgeld höher als 5,— DM und ist der Betroffene gewillt, den Betrag sofort zu zahlen, so darf der Polizeibeamte die Annahme jedoch nicht ablehnen.

5.4 Schriftliche Verwarnungen

5.4.1 Kommt bei einer Ordnungswidrigkeit, die im fließenden Verkehr begangen worden ist, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,— bis 40,— DM in Betracht und kann der Betroffene ausnahmsweise nicht angehalten werden, so soll er schriftlich verwarnet werden. In diesen Fällen hat die Polizeidienststelle den Sachverhalt auf dem Vordruck nach Anlage 6 a dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — mitzuteilen.

5.4.2 Wird bei einer Ordnungswidrigkeit, die im ruhenden Verkehr begangen worden ist, der Betroffene nicht an Ort und Stelle angetroffen, so ist eine Zahlkarte nach Nr. 5.3.3 gut sichtbar am Fahrzeug zu hinterlassen und der Sachverhalt mit Vordruck nach Anlage 6 a dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — zur Überwachung des Geldeinganges unverzüglich mitzuteilen.

5.4.2.1 Erscheint ein Betroffener bei der Polizeidienststelle um das Verwarnungsgeld zu bezahlen, so ist ihm eine Bescheinigung nach Anlage 2 zu erteilen. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist auf der Vorderseite mit dem Vermerk „bezahlt“ und dem Stempel der Dienststelle zu versehen; er gilt gleichzeitig als Kontrollabschnitt.

Ist jedoch der Vordruck nach Anlage 6 a bereits weitergeleitet worden, ist die Annahme des Verwarnungsgeldes bei der Polizeidienststelle abzulehnen.

5.4.3 Eine schriftliche Verwarnung nach Nr. 5.4.1 kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch Anzeige Dritter bekannt wird.

5.5 Ausfüllen der Vordrucke nach Anlage 6 a und 6 b (Zahlkartenblock*) durch die Vollzugspolizei

5.5.1 Der (neue) Zahlkartenblock — Vordruck Nr. 3.511-1 — ist zur unbaren Einzahlung von Verwarnungsgeldern

bestimmt und immer dann zu verwenden, wenn Verfolgung und Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit durch den Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — erfolgt.

5.5.2 Die ausgeschriebenen Stammabschnitte (Anlage 6 a) der Verwarnungszahlkarten, zugleich Datenermittlungsbelege, hat der Beamte am Ende jeder Dienstschrift, zumindest einmal täglich, bei seiner Dienststelle abzuliefern. Die gesammelten Abschnitte sind arbeits-tätig von den Dienststellen dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Verwarnungsgeldstelle — zu übersenden.

5.5.3 Voraussetzung für die automatische Bearbeitung der schriftlichen Verwarnungsverfahren ist das deutlich lesbare (in Druckschrift), genaue und vollständige Ausfüllen der Stammabschnitte (Datenermittlungsbelege).

5.5.3.1 Folgende Felder der Datenermittlungsbelege im Zahlkartenblock sind immer auszufüllen:

Nr. 05, 06, 07, 08, 13, 17, 37, 39, 40, 41, 50 und die Zeile „Zuwiderhandlung“; in der Zeile „ausgehändigt, am Kfz. befestigt, im fließenden Verkehr“ ist jeweils entsprechend anzukreuzen, ob dem Betroffenen die Zahlkarte übergeben oder die Zahlkarte an der Windschutzscheibe des Kfz. befestigt wurde oder ob es sich um einen Verstoß im fließenden Verkehr handelte und der Betroffene ausnahmsweise nicht angehalten werden konnte.

In der Zeile „Zuwiderhandlung“ ist neben der Kurzangabe des Verstoßes bei Verkehrsunfällen auch das amtliche Kennzeichen des ebenfalls am Unfall beteiligten Fahrzeuges anzugeben.

Die Felder Verkehrsbeteiligung (Vk 13), Beweismittel (Bw 37) und Tatbestandsnummer (TBNr. 08) sind vor Abgabe des Datenermittlungsbelegs vom einzelnen Beamten zu verschlüsseln. Die Schlüssel für die Verkehrsbeteiligung und die Beweismittel sind dem Merkblatt*, die Schlüssel für die zutreffende Tatbestandsnummer dem Tatbestandskatalog zu entnehmen.

5.5.3.2 Wird dem Betroffenen eine Zahlkarte (Anlage 6 b) übergeben, sind außer den unter Nr. 5.5.3.1 genannten Feldern und Zeilen des Datenermittlungsbeleges auch alle weiteren angegebenen Felder der Vorder- und Rückseite vollständig auszufüllen. Es ist „ausgehändigt“ anzukreuzen.

5.5.3.3 Konnte bei einem Verstoß im fließenden Verkehr der Betroffene nicht angehalten werden, ist nur der Datenermittlungsbeleg (Anlage 6 a) auszuschreiben; die Angaben nach Nr. 5.5.3.1 genügen. Der Hinweis „im fließenden Verkehr“ ist anzukreuzen.

5.5.3.4 Wird ein Verstoß im ruhenden Verkehr festgestellt und der Betroffene nicht angetroffen, reichen die Angaben nach Nr. 5.5.3.1 auf dem Datenermittlungsbeleg aus; es ist „am Kfz. befestigt“ anzukreuzen.

5.5.3.5 Auf der Rückseite des Datenermittlungsbeleges ist eine Unterschrift des Beamten nur dann erforderlich, wenn eine Anhörung des Betroffenen stattfand. Aus verkehrserzieherischen Gründen und im Interesse eines schnellen Verfahrensablaufs hat eine Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle zu erfolgen, sofern dies möglich ist und eine unbare Zahlung des Verwarnungsgeldes in Betracht kommt.

5.6 Verfahren der Zentralen Verwarnungsgeldstelle

5.6.1 Der Regierungspräsident in Kassel erteilt die schriftlichen Verwarnungen im Wege der automatischen Datenverarbeitung. Der Betroffene erhält gleichzeitig für den Fall der Ablehnung der Verwarnung Gelegenheit, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG zur Beschuldigung zu äußern, damit in diesem Fall ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

5.6.2 Geht das Verwarnungsgeld nach Erteilung der schriftlichen Verwarnung innerhalb von 2 Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat; ein Bußgeldverfahren ist einzuleiten.

5.6.3 Geht das Verwarnungsgeld verspätet ein, so ist das Bußgeldverfahren einzustellen, sofern noch kein Bußgeldbescheid erlassen wurde.

*) hier nicht abgedruckt

*) hier nicht abgedruckt

5.6.3.1 Geht im Falle der Nr. 5.4.2 das Verwarnungsgeld innerhalb von 3 Wochen nicht ein, so ist entsprechend Nr. 5.6.1 zu verfahren.

5.6.3.2 Geht im Falle der Nr. 5.3.3 das Verwarnungsgeld innerhalb von 3 Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat; es ist entsprechend Nr. 5.6.2 zu verfahren.

F.

Kassentechnische Behandlung der Verwarnungsgelder bei der Zentralen Verwarnungsgeldstelle

1. Errichtung einer Zahlstelle

1.1 Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 12. 1973 — H 2000 A — S. 41 — III C 4 a (n. v.) — ist beim Regierungspräsidenten in Kassel eine Zahlstelle mit eigenem Postscheckkonto errichtet und der Staatskasse in Kassel angeschlossen worden.

1.2 Die Zahlstelle hat die Aufgabe, die nach Abschnitt E anfallenden unbaren Zahlungen ausschließlich auf dem gemäß 1.1 eröffneten Postscheckkonto anzunehmen. Für die Annahme wird mit Zustimmung des Hessischen Rechnungshofs vom 21. 12. 1973 — 3067 — 1/73 (n. v.) — allgemeine Annahmeanordnung gemäß § 68 Abs. 1 RRO erteilt.

1.3 Das Postscheckkontoguthaben ist wöchentlich einmal an die Staatskasse Kassel zugunsten von Kap. 03 12 — 112 02 zu überweisen unter Erteilung einer förmlichen Kassenanweisung mit Wochenabrechnung. Die als Lastschriften gebuchten Kosten für die Bearbeitung von Klarschriftbelegen durch die Deutsche Bundespost dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

1.3.1 Die Kontoauszüge des Postscheckamts sowie die Gutschrift- und Lastschriftabschnitte gelten in Verbindung mit den Unterlagen gemäß 1.3.2 als Rechnungsbelege im Sinne von § 68 Abs. 2 RRO.

Die Gutschrift- und Lastschriftabschnitte sind bei den Kontoauszügen — nach den Buchungen geordnet — aufzubewahren.

1.3.2 Dem weiteren rechnungsmäßigen Nachweis dienen die Datenerfassungsbelege, die von der automatischen Datenbearbeitung ausgedruckten Protokolle, die Zahlungserfassungslisten für die Zahlungswege 1 und 2 sowie die Datensatzauszüge über die nicht eingegangenen Verwarnungsgelder. Diese Unterlagen sind so zu ordnen, daß sie jederzeit geprüft werden können. Sie sind 10 Jahre aufzubewahren.

1.4 Ist ein Verwarnungsgeld an den Einzahler zurückzahlen, ist die Rückzahlung durch förmliche Kassenanweisung an die Staatskasse Kassel unter Absetzen von der Einnahme bei Kap. 03 12 — 112 02 anzuordnen.

2. Einnahmen in Anschlußbußgeldverfahren

2.1 Die Bußgelder, Gebühren und Auslagen in Anschlußbußgeldverfahren sind grundsätzlich auf dem Postscheckkonto gemäß 1.1 zu vereinnahmen. Lediglich die auf Vollstreckungsaufträgen beruhenden Einnahmen fließen dem Justizhaushalt (Kap. 05 04 — 112 01) zu.

2.2 Bei der kassen- und rechnungsmäßigen Behandlung ist entsprechend der Regelung für die Verwarnungsgelder unter 1. zu verfahren mit der Abweichung, daß die Eingänge an die Staatskasse in Kassel zugunsten von Kap. 03 12 — 112 01 zu überweisen sind.

G.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen nimmt für die Polizeiautobahnstation Idstein der Regierungspräsident in Darmstadt — Verkehrsordnungswidrigkeiten — die Aufgaben der Zentralen Verwarnungsgeldstelle wahr.

H.

Der Bundesminister für Verkehr bereitet derzeit eine Neufassung der AV für die Erteilung einer Verwarnung (Verwarnungsgeldkatalog) vor. Sobald diese Bestimmung in Kraft getreten ist, werden die Bezugsrichtlinien zu 1) und die Richt-

linien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966) neugefaßt bekanntgemacht werden. Bis dahin gilt die vorgenannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

J.

Bei vorstehendem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

K.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Erlaß vom 21. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 488), Erlaß vom 27. 3. 1974 (StAnz. S. 731).

Dieser Erlaß tritt am 1. 2. 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

III B 7 — 66 k 10.19.07

I A 11 — 7 b/I A 51-15 h 12 a

StAnz. 5/1975 S. 186

182

Schießausbildung der Vollzugspolizei des Landes Hessen;

hier: Zuweisung von Schießständen

Mein Erlaß vom 13. November 1974 (StAnz. S. 2227) wird wie nachfolgend aufgeführt geändert bzw. ergänzt:

Ziffer I

Regierungsbezirk Darmstadt

a) Schießstand der Stationierungstreitkräfte in Lampertheim
 Polizeikommissariat Bergstraße
 Kriminalkommissariat Heppenheim
 Polizeiautobahnstation Lorsch
 Wasserschutzpolizeistation Gernsheim
 Wasserschutzpolizeiposten Neckarsteinach

b) Schießstand der Bundeswehr in Lorch/Rheingau
 Polizeipräsidium Wiesbaden (PSt Rüdesheim)
 Wasserschutzpolizeistation Rüdesheim

c) Schießstand der Stadt Offenbach in Offenbach
 (nur Pistole und Maschinenpistole)
 Polizeipräsidium Offenbach
 Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg
 Wasserschutzpolizeistation Frankfurt/M.

d) Schießstand Wiesbaden-Freudenberg
 (nur Pistole und Maschinenpistole)
 Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
 I. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei
 Hessische Polizeischule
 Hessisches Landeskriminalamt
 Hessisches Wasserschutzpolizeiamt (Station Wbn.-Kassel)
 pp.

e) Schießstand der Bundeswehr in Mainz-Wackernheim
 Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
 I. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei
 Hessische Polizeischule
 Hessisches Landeskriminalamt
 Hessisches Wasserschutzpolizeiamt (Station Frankfurt/M. und Wiesbaden-Kastel)
 pp.

Regierungsbezirk Kassel

a) Landeseigener Schießstand in Immenhausen/Ortsteil Holzhausen
 II. und V. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei
 Polizeipräsidium Kassel (Schutzpolizei)
 Polizeiautobahnstation Kassel
 Wasserschutzpolizeiposten Kassel

b) Schießstand der Bundeswehr in Arolsen-Mengeringhausen
 Polizeikommissariat Waldeck-Frankenberg
 Kriminalkommissariat Korbach
 Wasserschutzpolizeiposten Edersee

Wiesbaden, 20. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern

III B 21 — 7 t 10

StAnz. 5/1975 S. 188

Der Hessische Minister der Finanzen

An die
obersten Landesbehörden

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1974

1. Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung für das Jahr 1974 sind die Vorschriften der §§ 80 bis 87 LHO maßgebend.

Verwaltungsvorschriften zu Teil IV der Landeshaushaltsordnung (§§ 70 bis 87) — ausgenommen zu § 71 Abs. 2 — sind noch nicht ergangen. Insoweit gelten die bisherigen haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften weiter.

Auf die in VV Nr. 1 bis Nr. 1.3 zu § 119 LHO (StAnz. 1974 S. 1737) getroffene Übergangsregelung wird hingewiesen.

2. Äußere Form der Haushaltsrechnung

- 2.1 Die Haushaltsrechnung wird gemäß § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.
2.2 Der Haushaltsrechnung sind folgende Übersichten beizufügen:

Anlage I

Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1973/1974 und des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) vgl. Tz. 4.1.

Anlage II

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) vgl. Tz. 4.2.

Anlage III

Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (wird durch HMdF erstellt) (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) vgl. Tz. 4.3.

Anlage IV

Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (wird durch HMdF erstellt), (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO) vgl. Tz. 4.4.

Anlage V

Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO) vgl. Tz. 4.5.

Anlage VI

Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) vgl. Tz. 4.6.

Anlage VII

Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) vgl. Tz. 4.7.

Anlage VIII

Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen vgl. Tz. 4.8.

Anlage IX

Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (wird durch HMdF erstellt) (§ 86 Nr. 2 LHO)

Anlage X

Finanzierungsübersicht (wird durch HMdF erstellt)

Anlage XI

Kreditfinanzierungsrechnung (wird durch HMdF erstellt)

Anlage XII

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Investitionsfonds (wird durch HMdF erstellt)

Anlage XIII

Verkürzte Darstellung der Haushaltsrechnung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)

3. Beiträge für den Einzelplan (§ 70 RWB)

- 3.1 An Stelle des Müsters. 21 zu § 70 RWB ist eine Ausfertigung der Zentralrechnung zu verwenden (vgl. Rechnungslegungserlaß vom 8. 11. 1974 Nr. 2.4.9.1 — StAnz. S. 2371). Der Beitrag zur Haushaltsrechnung besteht aus der Zentralrechnung und den nach Nr. 4 erforderlichen Anlagen. Ich bitte, die Beiträge ohne Anschreiben zu übersenden und die Anlagen — gegebenenfalls Fehlanzeigen — auf dem Titelblatt zu vermerken.

- 3.2 In diesem Beitrag sind in Spalte 9 der Zentralrechnung die überplanmäßigen Ausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — einzutragen. Mehrausgaben, die gedeckt bzw. ausgeglichen sind, sind in Spalte 9 nicht einzutragen. Die Spalte 9 ist aufzurechnen; dabei ist jeweils die Kapitalsumme und am Schluß die Einzelplansumme zu bilden.

- 3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung bitte ich folgendes zu beachten:

- 3.3.1 Wegen der Begriffsbestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird auf die VV zu § 37 LHO verwiesen.

- 3.3.2 Bei Ausgabeansätzen, die durch Mehreinnahmen bei einem Einnahmetitel auf Grund gegenseitiger Haushaltsvermerke verstärkt werden können, entsteht eine überplanmäßige Ausgabe erst dann, wenn Haushaltsansatz und Mehreinnahme sowie gegebenenfalls übertragener Ausgaberes rest überschritten werden.

- 3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 LHO oder § 3 HG 1973/1974 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (s. auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO bei einem dieser Titel schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Istausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel verwendet werden.

- 3.3.4 Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03. Hierbei setze ich voraus, daß zur Deckung von Mehrausgaben bei den genannten Titeln nur Einsparungen aus freien Stellen in Anspruch genommen werden.

- 3.3.5 Bei der Deckungsmöglichkeit von Sachtiteln unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 HG 1973/1974 bitte ich die Obergrenze von 25% hinsichtlich der Deckungsfähigkeit zu beachten. Bei einer Überschreitung von mehr als 25% sind zunächst 25% zu decken und nur der die 25%-Grenze übersteigende Betrag ist überplanmäßig nachzuweisen.

Die Deckungsfähigkeit der Sachausgaben nach § 3 Abs. 3 HG 1973/1974 erstreckt sich nicht auf die entsprechenden Gruppentitel einer Titelgruppe.

- 3.4 Ein Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB) ist nicht aufzustellen.

4. Anlagen zu den Beiträgen

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 85 und 86 LHO):

- 4.1 **Anlage I: Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1973/1974 und des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.**

- 4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen:
alle außerplanmäßigen Einnahmen,
alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
alle Vorgriffe,
alle Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1973/1974 und des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.

Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzuführen, und zwar:

- 4.1.2 Außerplanmäßige Einnahmen sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 aufzunehmen. In Spalte 5 ist ihre Zweckbestimmung anzugeben. Eine Begründung oder Erläuterung dürfte im allgemeinen nicht erforderlich sein (Beispiel 1, Muster 1).

- 4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind außer in Spalte 2 auch in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel herangezogen, dann ist in Spalte 5 neben dem deckungspflichtigen Titel auch jeweils der Betrag anzugeben (Beispiele 2 a und 2 b, Muster 1).

- 4.1.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind sowohl in Spalte 2 als auch in Spalte 4 aufzuführen. Dabei sind in Spalte 4 die Beträge der außerplanmäßigen Ausgaben mit einer durchgehenden Linie zu unterstreichen. Außerplanmäßige Ausgaben, die durch korrespondierende außerplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden, sind nicht in Spalte 3, sondern als außerplanmäßige Ausgaben in Spalte 4 nachzuweisen (Beispiele 3 a und 3 b, Muster 1).

- 4.1.5 Haushaltsvorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit einer unterbrochenen Linie zu unterstreichen (Beispiele 4, Muster 1).

- 4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff sind in Spalte 5 zu begründen. Zur Vereinfachung werden in die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1974 nachstehende allgemeine Begründungen zu überplanmäßigen Ausgaben aufgenommen. Ich bitte, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, sofern nicht andere Gründe zu der Überschreitung geführt haben.

Insbesondere bitte ich bei Anwendung der allgemeinen Begründung a) zu beachten, daß meine durch Erlaß vom 12. 11. 1974 — H 1000/74 — III A 1 a — (n. v.) erteilte Zustimmung für Mehrausgaben bei den in Betracht kommenden Gruppentiteln nur gilt, soweit die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 b) LHO zum Ausgleich dieser Ausgaben nicht ausreicht.

„Allgemeine Begründung a)

Bei den Titeln

421 01 und 421 02,
422 01 (11, 21, 31), 422 02 (12, 22, 32), 422 61 und 422 62,
425 01 (11, 21, 31), 425 02 (12, 22, 32) und 425 03,
426 01 (11), 426 02 (12) und 426 03,
431 und 432,
441, 443 — ausgenommen 443 04 — und 446,
Kap. 03 02 — 425 75,
Kap. 04 06 — 427 02, 427 04, 429 63 und 981 63,
Kap. 04 08 — 427 02, 427 04, 422 63, 429 63 und 981 63,
Kap. 04 11 — 427 02, 427 04, 429 63, 981 01 und 981 63,

Kap. 04 12 — 427 02,

Kap. 04 14 — 981 00,

Kap. 04 15 — 981 00,

Kap. 04 21 — 426 91,

Kap. 04 31 — 427 02,

Kap. 04 32 — 427 02,

Kap. 04 41 — 425 71, 981 01 und 981 02,

Kap. 04 42 — 425 71, 981 01 und 981 02,

Kap. 04 43 — 425 71, 981 01 und 981 02,

Kap. 04 55 — 981 00,

Kap. 04 58 — 981 00,

Kap. 04 61 — 981 00,

Kap. 06 04 — 425 69 und 425 71,

Kap. 09 11 — 425 72,

Kap. 09 14 — 429 71 und 981 71,

Kap. 09 15 — 429 71,

Kap. 09 16 — 429 71,

Kap. 09 24 — 427 71, 429 72, 429 73, 422 77, 425 77 u. 426 77,

Kap. 09 26 — 422 73, 425 73 und 439 73,

Kap. 09 47 — 429 71 und 429 72,

Kap. 09 51 — 429 71, 981 71, 429 72, 429 81 und 429 84,

Kap. 09 53 — 429 71,

Kap. 17 04 — 429 71 und 429 72

haben gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse zu Mehrausgaben geführt.

Ich habe diesen Überschreitungen mit Erlaß vom 12. 11. 1974 — H 1000/74 — III A 1 a — (n. v.) allgemein zugestimmt.

Soweit Überschreitungen aus den vorstehenden Gründen entstanden sind, wurde auf die Begründung im einzelnen verzichtet.

Allgemeine Begründung b)

Die Haushaltsmittel bei den Titeln

442 .. (Unterstützungen),

451 00 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung),

453 01 (Trennungsgeld usw.),

453 61 (Trennungsgeld usw.),

453 62 (Trennungsgeld usw.)

sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt.

Soweit die Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht. Für die Leistung der Mehrausgabe bestand in den meisten Fällen eine rechtliche Verpflichtung.

- 4.1.7 Bei Titelgruppen bitte ich in der Anlage I folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:

- 4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel nicht durch einen Haushaltsvermerk aufgehoben ist.

- 4.1.7.2 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen (Beispiel 5, Muster 1).

- 4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben (Beispiel 6, Muster 1).

- 4.1.7.4 Liegen Überschreitungen bei Titelgruppen vor, so ist in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, sofern nur eine Überschreitungsart in Betracht kommt.

Entfällt die Gesamtüberschreitung auf mehrere Überschreitungsarten (üpl., apl. und Vorgriffe), dann sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach Überschreitungsarten einzutragen.

Berührt die Gesamtüberschreitung mehrere Gruppentitel, dann ist die Überschreitung in Spalte 5 auf die Gruppentitel aufzuteilen und einzeln zu begründen (Beispiel 7, Muster 1). Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich, ist sie nur einmal aufzuführen.

- 4.1.7.5 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die Gesamtüberschreitung als gedeckt nachgewiesen wird, sind nach Maßgabe des Musterbeispiels 8 in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb einer Titelgruppe anzusehen (Beispiel 8, Muster 1).

Die in Muster 1 aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- 4.1.8 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhersehbare Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (§ 37 Abs. 1 LHO). Sie muß insbesondere Aufschluß darüber geben, warum die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan nicht zurückgestellt werden konnte.

Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe die im Antrag nach Muster zu § 37 LHO angebotene und von mir geforderte Einsparung vorgenommen worden ist; sie kann selbstverständlich nur einmal als Deckung bzw. Ausgleich dienen. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht.

Die Angabe der Einsparungen bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe.

Sind bei deckungspflichtigen Titeln in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparungen am Ende des Haushaltsjahres nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), dann bitte ich, in solchen Fällen — im Benehmen mit meiner Haushaltsabteilung — entweder die Einsparung an anderer Stelle vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie aufheben zu lassen.

Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet. Liegt meine Einwilligung zu üpl. und apl. Ausgaben sowie Vorgriffen nicht vor, dann ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.

Bei Überschreitungen bis zu 500 DM im Einzelfall (maßgebend ist der Überschreibungsbetrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 nur zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und in den Fällen, wo eine allgemeine Begründung nach Nummer 4.1.6 anzugeben wäre.

- 4.1.9 In Spalte 4 der Anlage I sind am Schluß die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der Vorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben und die Gesamtsumme hiervon zu bilden. Die Gesamtsumme muß jeweils mit der entsprechenden Summe in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen; Überträge entfallen. In Spalte 2 sind die Summen der außerplanmäßigen Einnahmen und der Mehrausgaben zu bilden. Spalte 3 ist ebenfalls aufzurechnen.

- 4.1.10 Am Schluß der Anlage I bitte ich die Summe der unter die allgemeine Begründung a) fallenden Überschreitungen anzugeben.

- 4.2 Anlage II: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) nach Muster 2.

- 4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen aufzunehmen.

- 4.2.2 Bei dem Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres nachgewiesenen Endbeständen auszugehen (s. Anlage II Haushaltsrechnung

1973 S. 1991 ff.). Im übrigen müssen die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind gegebenenfalls zu erläutern.

Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich, in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1973).

- 4.2.3 Die Angaben über den Bestand der Rücklagen des Landes werden von mir erbracht.

- 4.3 Anlage III: Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

Diese Übersicht wird durch den Hessischen Minister der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

- 4.4 Anlage IV: Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

Diese Übersicht wird durch den Hessischen Minister der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

- 4.5 Anlage V: Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).

Die Anlage V wird in zwei Abschnitte gegliedert:

- 4.5.1 a) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Hessischen Staatsbäder, der Ferienhotels des Landes Hessen, der Hessischen Lotterieverwaltung und der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels).

Ich bitte, mir diese Unterlagen zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.

- 4.5.2 b) Aufwands- und Ertragsrechnungen der übrigen Landesbetriebe.

Für Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, ist eine Aufwands- und Ertragsrechnung zu erstellen. Bei den Domänen und Darren ist schon bisher so verfahren worden, so daß für sie gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eintritt.

Bei den landeseigenen Betriebsküchen und Kantinen darf es bei der bisherigen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben verbleiben, soweit sie abweichend von Nr. 2 Abs. 3 der Geschäftsanweisung über das Kassen- und Rechnungswesen der landeseigenen Kantinen (StAnz. 1966 S. 13) nur eine Einnahme- und Ausgabebuchführung (Kameralistik) haben. In diesem Falle sind Kassenbestände, die auf Sparkonten eingezahlt sind, sowie Rücklagen nachrichtlich zu vermerken.

- 4.6 Anlage VI: Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) nach Muster 3.

- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 131 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.

- 4.6.2 Da es sich bei diesen Beträgen sowohl um Einnahmen als auch um zurückzuzahlende Ausgaben handeln kann, ist die Nachweisung zutreffendenfalls in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlasene Beträge sind in dem Haushaltsjahr nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.

- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 1701) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern.

Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.

- 4.7 Anlage VII: Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) nach Muster 4.

- 4.7.1 In Spalte 2 sind die Eintragungen mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen. Die Zweckbestimmungen der Festtitel können abgekürzt werden und sind nur bei der ersten Eintragung anzugeben. Ich bitte darauf zu achten, daß alle Fälle erfaßt werden.
- 4.7.2 In die Übersicht sind nicht aufzunehmen:
- 4.7.2.1 Betriebseinnahmen und ähnliche (z. B. Einnahmen aus Gemüse-, Obst- und Weinverkauf, Verkauf von Ansichtskarten, Veröffentlichungen, Verzeichnisse),
- 4.7.2.2 Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag, sofern sie 1000 DM nicht übersteigen.
- 4.7.3 In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme kurz zu erläutern.
Für Mehrerlöse bei den Titeln 113 01 und 132 01 genügt in der Regel eine vorangestellte Erläuterung etwa des Inhalts, daß die Mehreinnahme bei Titel 113 01 hauptsächlich auf unvorhergesehene Verkäufe, vermehrten Anfall von Altmateriale und Erzielung höherer Verkaufserlöse, die Mehreinnahme bei Titel 132 01 auf höhere Gebote in den Versteigerungen zurückzuführen sind. Die Spalten der Übersicht sind nicht aufzurechnen.
- 4.8 Anlage VIII: Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen nach Muster 5.
Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. 12. 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. In der Übersicht sind die

Titel nicht nur aufzuführen, wenn der Haushaltsplan 1973/1974 Verpflichtungsermächtigungen enthält, sondern auch, wenn ich im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO der Übernahme von Verbindlichkeiten zugestimmt habe.

4.9 Abgabe der Erklärung nach § 71 Abs. 3 RWB

Den Beiträgen ist eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1974 keine weiteren Einzahlungen, als in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen, angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Behördenleiters, der sich Gewißheit gegebenenfalls durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

4.10 Fehlanzeigen zu den Anlagen I, II und V bis VIII sind erforderlich. Ich bitte jedoch, sie nicht getrennt für jede Anlage auf einem besonderen Bogen zu erstatten, sondern auf dem Beitrag zusammenzufassen (vgl. Nr. 3.1).

4.11 Muster*) für die Anlagen sind den obersten Landesbehörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 10. 1. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3043 A 74 — III C 41
StAnz. 5/1975 S. 189

*) hier nicht veröffentlicht

184

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust eines Dienstausweises

Der am 1. Oktober 1974 von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I für den Aufseher Michael Jacobi ausgestellte Dienstausweis Nr. A 237 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 1. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 50/75
StAnz. 5/1975 S. 192

185

Der Hessische Kultusminister

Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

Bezug: 1. Erlaß vom 28. 11. 1974 (StAnz. S. 2250 = Amtsbl. S. 1251),

2. Bericht des Allgemeinen Studentenausschusses vom 17. 12. 1974

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) hat auf seiner Sitzung am 13. 12. 1974 u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Studentenschaftsbeitrag wird auf 10,— DM festgesetzt.“
Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die Festsetzung der Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) in Höhe von 10,— DM je Student für das Sommersemester 1975 und für das Wintersemester 1975/76.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/24 (8) — 11
StAnz. 5/1975 S. 192

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Böhne und der Evangelischen Kirchengemeinde Königshagen, beide Kirchenkreis der Eder, wird gelöst.

Die Pfarrstelle Böhne wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Böhne wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Böhne wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Waldeck, Kirchenkreis der Eder, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshagen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Berghelm, Kirchenkreis der Eder, pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11
StAnz. 5/1975 S. 192

186

Aufhebung der Pfarrstelle Böhne, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

187

Aufhebung der Pfarrstelle Immighausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen

schen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Immighausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Immighausen wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Immighausen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ense, Kirchenkreis des Eisenbergs, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

St.Anz. 5/1975 S. 192

188

Aufhebung der Pfarrstelle Neerdar, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Neerdar, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Neerdar wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neerdar wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Korbach-Rhena, Kirchenkreis des Eisenbergs, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

St.Anz. 5/1975 S. 193

189

Aufhebung der Pfarrstelle Neukirchen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Neukirchen, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Sachsenberg, Kirchenkreis des Eisenbergs, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

St.Anz. 5/1975 S. 193

190

Aufhebung der Pfarrstelle Niederwerbe, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Niederwerbe, Kirchenkreis der Eder, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwerbe wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwerbe wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Sachsenhausen, Kirchenkreis der Eder, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

St.Anz. 5/1975 S. 193

191

Aufhebung der Pfarrstelle Oberissigheim, Main-Kinzig-Kreis

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Oberissigheim, Kirchenkreis Hanau-Land, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Oberissigheim wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberissigheim wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nierissigheim, Kirchenkreis Hanau-Land, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

St.Anz. 5/1975 S. 193

192

Aufhebung der Pfarrstelle Obermeiser, Landkreis Kassel

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Obermeiser, Kirchenkreis Hofgeismar, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Obermeiser wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Obermeiser wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Westuffeln, Kirchenkreis Hofgeismar, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

St.Anz. 5/1975 S. 193

193

Aufhebung der Pfarrstelle Sielen, Landkreis Kassel

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Sielen, Kirchenkreis Hofgeismar, wird aufgehoben. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sielen wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sielen wird mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Eberschütz, Kirchenkreis Hofgeismar, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 5/1975 S. 193

194

Aufhebung der Pfarrstelle Schweinsbühl, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufhebungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangeli-

schen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA S. 19) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle Schweinsbühl, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Schweinsbühl wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Schweinsbühl wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Korbach-Rhena, Kirchenkreis des Eisenbergs, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 5/1975 S. 194

195

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessische Brandversicherungskammer
61 Darmstadt
Hessische Brandversicherungsanstalt
35 Kassel
Nassauische Brandversicherungsanstalt
62 Wiesbaden
Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt
62 Wiesbaden

Dritte Anordnung über die Rücklage für die Versicherung von Atomanlagen (Atomanlagen-Rücklage)

Auf Grund des § 81 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff.), wird, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen, angeordnet:

1. In den auf das Geschäftsjahr, in das der 31. Dezember 1972 fällt, folgenden Geschäftsjahren verbleibt es hinsichtlich der Verpflichtung zur Bildung einer Atomanlagen-Rücklage, die für die Übergangszeit an die Stelle einer Schwankungsrückstellung tritt, hinsichtlich ihrer Mindesthöhe und der Entnahme für Schadenaufwendungen bei den bisherigen Regelungen nach Nummer 1, 2, 4 und 5 der Anordnung vom 10. Juli 1963 (BAnz. Nr. 139 vom 31. Juli 1963 S. 1). Für die Höhe der Zuführungen verbleibt es bei der Regelung nach Nummer 2 der Zweiten Anordnung vom 28. März 1969 (StAnz. S. 691).
2. Ist das Atomanlagenversicherungsgeschäft in gesonderten Gewinn- und Verlustrechnungen für das selbst abgeschlossene und für das in Rückdeckung übernommene Geschäft auszuweisen, so ist eine nach Nummer 2 erste Alternative der Anordnung vom 10. Juli 1963 ermittelte Mindesthöhe der Atomanlagen-Rücklage auf die beiden Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die diesen Rechnungen zugeordneten jeweils summenmäßig am höchsten versicherten Anlagen zueinander stehen.
3. Sind in dem Geschäftsjahr, in das der 31. Dezember 1973 fällt, Zuführungen zu der Rücklage unterlassen oder Auflösungen der Rücklage vorgenommen worden, weil es an einer der Nummer 1 entsprechenden Vorschrift fehlte, so sind innerhalb der drei folgenden Geschäftsjahre zusätzliche Zuführungen zu der Rücklage vorzunehmen, um den Zustand zu erreichen, der bestehen würde, wenn die Vorschrift der Nummer 1 bereits in dem Geschäftsjahr, in das der 31. Dezember 1973 fällt, in Kraft gewesen wäre.
4. Diese Anordnung gilt bis zu dem Geschäftsjahr, in das der 31. Dezember 1976 fällt.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II c 4 — 39 b 04.23.4

StAnz. 5/1975 S. 194

196

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL-Q)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 11/1974*) die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Teil I Querschnitte (RAL-Q) Ausgabe 1973“ eingeführt und darauf hingewiesen, daß die Abschnitte 4 und 5 zunächst nur als Anhalt für die Bemessung dienen sollen. Ich gebe dieses Allgemeine Rundschreiben bekannt und bitte um Beachtung der Abschnitte 1 bis 3 im Bereich der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Richtlinien sind ab April 1975 bei der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., 5000 Köln, Maastrichter Straße 45, zu beziehen.

Wiesbaden, 31. 12. 1974 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 1 — 61 h 43

StAnz. 5/1975 S. 194

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 4 — 38.50.05/4039 Vms 74 5300 Bonn, den 25. Nov. 1974

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1974

Sachgebiet Nr. 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder
nachrichtlich:

An die Bundesanstalt für Straßenwesen

5000 Köln 51,
Brühler Straße 1,
den Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes,

6000 Frankfurt/M. 1,
Berliner Str. 51,

die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.,

5000 Köln 1,
Maastrichter Str. 45

Betr.: Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL-Q)

Bezug: Mein Schreiben StB 4 — 38.50.05/4029 F 73 vom 10. 12. 1973

Anlg.: RAL-Q, Ausgabe 1973

Die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL-Q)“, von der Forschungsgesellschaft für

*) Anlage hier nicht veröffentlicht

das Straßenwesen erarbeitet und mit den beteiligten Straßenbauverwaltungen abgestimmt, liegen jetzt in einer abschließenden Fassung vor. Darin sind auch Ihre Stellungnahmen, um die ich mit Schreiben vom 10. Dezember 1973 gebeten hatte, soweit wie möglich berücksichtigt worden. Im gleichen Schreiben hatte ich bereits darauf hingewiesen, daß die neuen RAL-Q mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1972 vom 19. Mai 1972 über die neuen Regelquerschnitte für Bundesfernstraßen voll im Einklang sind. Es kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß die vorliegende Fassung der Richtlinien den teilweise gegensätzlichen Forderungen nach Einheitlichkeit, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit, die bei der Gestaltung des Straßenquerschnitts maßgebend sind, in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Ich führe die Abschnitte 1 bis 3 der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL-Q) — Ausgabe 1973 —“ in der als Anlage beigefügten Fassung für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, sie der Entwurfsbearbeitung ab sofort zugrunde zu legen. Die Ausgabe 1956 der RAL-Q, die ich mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1957 vom 15. Januar 1957 eingeführt hatte, ist nicht mehr anzuwenden. Insoweit setze ich das genannte Schreiben außer Kraft.

Bei den in den Abschnitten 4 und 5 der RAL-Q erläuterten Prognosen und Bemessungsverfahren erscheint die Entwicklung noch nicht ausreichend abgeschlossen. Ich bitte deshalb, diese Teile der RAL-Q zunächst als unverbindliche Hinweise zu behandeln.

Für Bundesfernstraßen sind nur die Regelquerschnitte

RQ 37,50 (nach Abschnitt 3 u. Abb. 4 der RAL-Q:	A6ms),
RQ 29	(A4ms),
RQ 26	(B4ms),
RQ 15	(B 2s),
RQ 12,50	(B 2),
RQ 10,50	(C 2)

anzuwenden. Die Kronenbreiten der Regelquerschnitte werden in Einschnitten jeweils um 1,00 m vermindert.

Wird beim Regelquerschnitt RQ 26 eine 3streifige Richtungsfahrbahn erforderlich, so beträgt die Kronenbreite 33,00 m. In diesem Fall wird die Breite des befestigten Innenrandstreifens von 0,50 m beibehalten.

Inzwischen gesammelte Erfahrungen und an mich herangetragene Anregungen bezüglich der Anwendung des RQ 26 veranlassen mich zu den folgenden näheren Erläuterungen:

Der Regelquerschnitt RQ 26 soll den großen Leistungsfähigkeitssprung zwischen RQ 29 und RQ 15 überbrücken. Er kommt vorwiegend für solche Autobahnen in Betracht, die die Kriterien für Verbindungsautobahnen erfüllen. Seine Anwendung ist gerechtfertigt,

- wenn die Strecke nicht vorrangig vom Fernverkehr befahren wird;
- wenn der Lkw-Verkehr nicht vorherrschend stark ist und sein durchschnittlicher Tageswert 5000 Fahrzeuge nicht überschreitet;
- wenn eine Strecke werktags spürbar schwächer belastet ist, als am Wochenende (Ausflugs-, Urlauber- und Urlaubsreiseverkehr);
- wenn Gelände- und andere Schwierigkeiten zur Verminderung der Querschnittsbreiten Anlaß geben, die Einhaltung des RQ 29 aber nicht zwingend erforderlich erscheint.

Das zuletzt genannte Kriterium für den Einsatz des RQ 26 schließt auch den häufigen Fall ein, daß eine überlastete Bundesstraße mit 2 Fahrstreifen aus vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen ohne wesentliche Änderung ihrer durch eingeschränkte Trassierungselemente gekennzeichneten Linienführung auf einen zweibahnigen Querschnitt umgebaut werden soll. Ergebnisse weiterer Überlegungen zur Anwendung des RQ 26 werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

Ich bitte, in Zukunft schon bei der Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG den anzuwendenden Regelquerschnitt vorzuschlagen und zu begründen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Neufassung der RAL-Q auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereichs einführen würden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1972 und — soweit Regelquerschnitte und deren Einsatzkriterien an-

gesprochen sind — auch das Rundschreiben StB 4/1 — 38.12/4032 St 72 vom 26. September 1972 werden hiermit aufgehoben.

Im übrigen bitte ich um Mitteilung Ihrer Erfahrungen mit den neugefaßten Richtlinien bis zum 1. April 1976.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr.-Ing. Leins

197

Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau

Der Bundesminister für Verkehr hat durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1974*) die „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau — TVV 74 — Ausgabe 1974“ für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Ich gebe dieses Allgemeine Rundschreiben bekannt und bitte um Beachtung im Bereich der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen. Ich weise insbesondere auf Abs. 4 hin und bitte um Befolgung.

Wiesbaden, 10. 1. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 1 — 61 c 02.15

StAnz. 5/1975 S. 195

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 9/18/38.56.05-05.02/9032 Vms 74

53 Bonn-Bad Godesberg
den 18. Dezember 1974

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1974

Sachgebiete: 3 Erdbau,
4 Tragschichten und Fahrbahndecken

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken
für die Regierungen oder Mittelbehörden,
Straßenbauämter und Autobahnämter
nachrichtlich:

An
die Bundesanstalt für Straßenwesen
den Herrn Präsidenten
des Bundesrechnungshofes

Betr.: Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1974 — TVV 74 —

Anlg.: TVV 74 (2fach),
Mehrfertigungen des ARS 16/74

Die Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1974 — TVV 74 — sind von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die TVV 74 für die Baumaßnahmen an den Bundesfernstraßen ein. Die als Technische Vorschriften gekennzeichneten Teile der TVV 74 bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibungen und bei der Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten zu beachten.

Eine nach Abschnitt 2 und 3 der TVV verfestigte obere Zone des Untergrundes bzw. Unterbaues bitte ich in ganzer Dicke auf die Dicke der frostsicheren Gesamtkonstruktion anzurechnen. Auf Ziffer 4 meines Rundschreibens vom 6. Dezember 1973 — StB 9/12/38.56.00-05/9040 Vms 73 nehme ich Bezug.

Die Ihnen mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1974 vom 15. August 1974 — StB 12/70.15.01/12040 Vms 74 — übersandten Leistungsbereiche „106 Erdbau“ und „112 Tragschichten“ des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK) berücksichtigen die Festlegungen der TVV 74 noch nicht. Eine Einarbeitung der

*) Anlage hier nicht veröffentlicht

TVV 74 ist im Rahmen der Fortführung des STLK vorgesehen. Ich würde es jedoch im Hinblick auf mögliche Kosteneinsparungen begrüßen, wenn die Festlegungen der TVV 74 bereits ab sofort bei der Aufstellung künftiger Bauverträge im Rahmen der nach STLK gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden könnten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TVV 74 auch für die Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Landes- und Kreisstraßen für verbindlich zu erklären.

Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der TVV 74 sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierüber bis 1. März 1977 zu berichten.

Die TVV 74 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., 5 Köln, Maastrichter Straße 45, zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Thul

198

Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße Nr. 114 in den Gemarkungen Holzburg, Ortsteil von Schrecksbach, und Zella, Ortsteil von Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Holzburg, Ortsteil von Schrecksbach, und Zella, Ortsteil von Willingshausen, im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, zwischen den Kreisstraßen Nr. 114 und 112 gelegene Gemeindeverbindungsstraße

von km 3,520 (= Ende der bestehenden K 114)
bis km 6,324 (bei km 3,749 der K 112) = 2,804 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 114 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Schwalm-Eder-Kreis über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 1. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 5/1975 S. 196

199

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3046 und der Kreisstraße 63 in der Gemarkung Merkenbach, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3046 in der Gemarkung Merkenbach, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,735 neu (bei km 2,730 alt)
bis km 2,800 neu (= km 2,817 neu) — 0,065 km
und von km 2,817 neu (= km 2,800 neu)
bis km 2,916 neu (bei km 0,011 der K 62 alt) = 0,099 km
insgesamt 0,164 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3046 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 63

von km 0,003 alt (bei km 2,923 der L 3046 alt)
bis km 0,011 alt (bei km 2,916 der L 3046 neu) = 0,008 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3046 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die im Zuge der Kreisstraße 63 neugebaute Strecke

von km 1,662 neu (bei km 1,659 alt)
bis km 1,738 neu (bei km 2,775 der L 3046 alt) = 0,076 km
wird mit Wirkung vom 1. Februar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält hiermit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 63.

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3046

von km 2,775 alt (bei km 1,738 der L 3046 neu)
bis km 2,923 alt = 0,148 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 63 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Dillkreis über.

5. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3046

von km 2,730 alt bis km 2,775 alt = 0,045 km
und der Kreisstraße 63
von km 1,659 alt bis km 1,697 alt = 0,038 km
sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung v. 1. Febr. 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 1. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 5/1975 S. 196

200

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht;

hier: Durchführung des Mutterschutzgesetzes; Verbot der Beschäftigung werdender Mütter auf Beförderungsmitteln

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 des Mutterschutzgesetzes ist die Beschäftigung werdender Mütter auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft verboten.

Zu dieser Vorschrift weise ich auf folgendes hin:

Das in Rede stehende Beschäftigungsverbot soll verhindern, daß die schwangere Arbeitnehmerin und das ungeborene Kind durch Erschütterungen des Fahrzeuges o. ä. gefährdet werden. Die Vorschrift ist somit weit auszulegen.

Eine Beschäftigung auf einem solchen Beförderungsmittel liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber die Benutzung

eines Beförderungsmittels zur Erfüllung der Dienstleistungspflichten verlangt, oder wenn er der Arbeitnehmerin eine Aufgabe zuweist, die sinnvoll nur unter Benutzung eines Beförderungsmittels erfüllt werden kann. Auch Kraftfahrzeuge des Personenverkehrs zählen zu den Beförderungsmitteln.

Im übrigen umfaßt das Verbot die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs, der gewerblichen Betriebe und der Landwirtschaft.

Das Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 MuSchG stellt zwar nicht ausdrücklich darauf ab, daß die Tätigkeit regelmäßig, ständig oder häufig verrichtet wird, aus der Formulierung „Beschäftigung auf Beförderungsmitteln“ ist aber zu entnehmen, daß die Arbeit auf einem Beförderungsmittel von einer gewissen Dauer sein muß, d. h. nur gelegentliche, kurzfristige Benutzungen des Beförderungsmittels fallen nicht unter das Beschäftigungsverbot.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

Der Hessische Sozialminister
StS/I C 5 — 53 d 201

StAnz. 5/1975 S. 196

201

Zulassungen von Getränkeschankanlagen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 i. d. F. der Verordnung vom 27. 11. 1973 (BGBl. I S. 1762) sind nachstehende Getränkeschankanlagen bzw. -anlagenteile von mir zugelassen worden:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zeichen Zulass.-
NV-Automaten GmbH 6051 Weiskirchen Boschstraße 5	Thekenzapfautomat	24. 10. 1973	Sk 135.05
Sté d'Exploitation de la Tolerie Electromecanique Netorlan — S.E.T.E.N. — 16. Route de Noisy (F) 93 Romainville vertreten durch Fa. SAPEG Pernod Equipment GmbH 6 Frankfurt (Main)	Kaltgetränke-Automat Typ BF 2	23. 10. 1973	Sk 170.01
Booth Dispensers Ltd. Durham Avenue St. Annes Lytham St. Annes Lancashire (GB) FY8 2BE vertreten durch Herrn Stewart L. Fritche 6242 Kronberg	Zapfhahn für Postmix- getränke	15. 2. 1974	Sk 133.02
	Elektromagnetische Ausschankventile Typen (a) und (b)	15. 2. 1974	Sk 133.03
EATON GmbH Offenbach Dispensers Division 605 Offenbach Luisenstraße 81	Durchflußmengenregler FCS, Typ K-Way G 23 854	19. 2. 1974	Sk 137.05
Industrial Polymer Processing SA, Coinsins (CH) 1267 Vich	Kunststoffschläuche TUTEC E2 und TUTEC E3 (weiter zugelassen bis 31. 12. 1975)	19. 2. 1974	Sk 159.01 Sk 159.02
Getränke-Gesellschaft mbH (A) 1100 Wien X Triester Str. 91	Thekenzapfautomat	7. 8. 1974	Sk 173.01
VSH-Fabrieken NV Oude Amersfoortse- weg 99 (NL) Hilversum	Zapfkopf mit Rück- schlagsicherung	22. 7. 1974	Sk 172.01
NV-Automaten GmbH 6051 Weiskirchen Boschstraße 5	Elektromagnetisches Zapfventil für die automatische Getränke- abgabe — ausgenommen Bier — (1. Nachtrag zur Zu- lassung vom 3. 4. 1973)	28. 6. 1974	Sk 135.04

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zeichen Zulass.-
	Kaltgetränke-Becher- automat (1. Nachtrag zur Zu- lassung vom 12. 5. 1969)	28. 6. 1974	Sk 135.03
	Postmix-Zapfanlage	28. 6. 1974	Sk 135.01
	und Mischaggregat (1. Nachtrag zur Zu- lassung vom 30. 7. 1968)		Sk 135.02
	Getränkeautomat 580 K	23. 7. 1974	Sk 135.06

Wiesbaden, 8. 1. 1975

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — 53 g 721

StAnz. 5/1975 S. 197

202

Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Bezug: Erlass des HSM vom 18. 9. 1974 (StAnz. S. 1842)

In dem o. a. Erlass muß es unter II. B. Abs. 1 Zeile 1 (StAnz. 1974 S. 1843, linke Spalte oben) statt offiziellen richtig offensichtlichen Willen heißen.

Die Redaktion

StAnz. 5/1975 S. 197

203

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1974 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/268 — 1. Änderungstarifvertrag vom 8. 11. 1974 — gültig ab 1. 7. 1972 — zum Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden in der Land- und Forstwirtschaft im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V., Landesverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin e. V., Berlin, sowie Arbeitgeberverband für Landwirtschaft und Gartenbau, Saarbrücken, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
2. Nr. 309/198 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 10. 1973 (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), Kontoführungsgebühr.
3. Nr. 309/199 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.
4. Nr. 309/200 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.
5. Nr. 309/201 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 2. bis 5. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.
6. Nr. 309/202 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 10. 1973 (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), Kontoführungsgebühr.
7. Nr. 309/203 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.

8. Nr. 309/204 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 6. bis 8. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
9. Nr. 309/205 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 10. 1973 (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), Kontoführungsgebühr.
10. Nr. 309/206 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.
11. Nr. 309/207 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen an alle Auszubildenden. Zu 9. bis 11. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg. Zu 2. bis 11. betr. alle Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin (ohne die Firmen Deutsche Texaco AG und Mobil Oil AG). Zu 2. bis 11. Tarifvertragsparteien: Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
12. Nr. 313/20 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — über Mantelbestimmungen für die Arbeiter nebst protokollarischer Erklärung und Protokollnotiz.
13. Nr. 313/21 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — über Mantelbestimmungen für die technischen und kaufmännischen Angestellten nebst Protokollnotiz. Zu 12. und 13. betr. Arbeitnehmer der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet. Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V., Essen, und IG Bergbau und Energie.
14. Nr. 403/190 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Urlaub, Urlaubsgeld, Jahressondervergütung für die Arbeitnehmer des Werkes Geisenheim der Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke. Tarifvertragsparteien: Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke, Geisenheim, und IG Bergbau und Energie.
15. Nr. 407/54 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 9. 1974 — gültig ab 1. 9. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der sanitär-keramischen Industrie Nordwestdeutschlands einschließlich des Werkes Flörsheim der KERAMAG in Flörsheim/Hessen. Tarifvertragsparteien: Fachverband Sanitär-Keramische Industrie e. V., Frankfurt/Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
16. Nr. 409/310 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 10. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie einschließlich Hüttenveredelung und -verarbeitung im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Verein der Glasindustrie e. V., München 2, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
17. Nr. 700/1161 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 11. 1974 zum Gehaltsabkommen vom 28. 10. 1974, Tarifabkommen über die Vergütung für Auszubildende vom 28. 10. 1974, Tarifvertrag zur Änderung der Sonderabkommen vom 28. 10. 1974 und zum Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 28. 10. 1974 für die Arbeitnehmer des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
18. Nr. 705/306 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 8. 3. 1973 (Urlaub, Urlaubsgeld).
19. Nr. 705/307 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 29. 11. 1972 (Urlaub, Urlaubsgeld). Zu 18. und 19. betr. Arbeitnehmer des Schmiede- und Landmaschinenmechaniker-Handwerks im Lande Hessen. Zu 18. und 19. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H., sowie Landesinnungsverband des Landmaschinenmechaniker-Handwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
20. Nr. 705/308 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über betriebliche Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks, Frankfurt/Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
21. Nr. 804b/183 — Tarifvertrag vom 29. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Erstattung der durch die Überweisung der Arbeitsvergütungen entstehenden Buchungsgebühren an die Arbeitnehmer in den Betrieben der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen und der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues in Rheinland-Pfalz. Tarifvertragsparteien: Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt/Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
22. Nr. 1100/321 — Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten und Meister vom 11. 12. 1974 — gültig ab 1. 4. 1975 —, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
23. Nr. 1100/322 — Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten und Meister vom 11. 12. 1974 — gültig ab 1. 4. 1975 —, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main. Zu 22. und 23. betr. Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Lande Hessen. Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
24. Nr. 1102 1/217 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.
25. Nr. 1102 1/218 — Tarifvertrag vom 5. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen für die kaufmännischen und technischen Auszubildenden. Zu 24. und 25. betr. Angestellte und Auszubildende der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen. Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie —, Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
26. Nr. 1103c/156 — Tarifvertrag vom 13. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Löhne, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
27. Nr. 1103c/157 — Tarifvertrag vom 13. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Weihnachts- und Urlaubsgeld für die Angestellten und Auszubildenden. Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet. Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien: Deutsche Shell AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

28. Nr. 1103c/158 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1973 — zur Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen (Rationalisierungsschutz, Urlaub, vermögenswirksame Leistungen) für die Arbeitnehmer der Firma Ölwerke Julius Schindler GmbH (Hauptbüro, Raffinerie Hamburg-Neuhof, Mineralölwerke Peine) im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen.
29. Nr. 1103c/159 — Lohntarifvertrag vom 25. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
30. Nr. 1103c/160 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die Angestellten und Auszubildenden (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
Zu 29. und 30. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der BP Benzin und Petroleum AG und der Ölwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 28. bis 30. Tarifvertragsparteien:
BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
31. Nr. 1103c/161 — Lohntarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Raffinerien der ESSO AG im Bundesgebiet (Lohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
32. Nr. 1103c/162 — Lohntarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Lohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für die gewerblichen Arbeitnehmer der ESSO AG (Zentrale, Vertriebsbereich sowie Forschungszentrum) im Bundesgebiet und West-Berlin.
33. Nr. 1103c/163 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Gehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld) für die Angestellten der ESSO AG (Zentrale, Raffinerien, Vertriebsbereich sowie Forschungszentrum) im Bundesgebiet und West-Berlin.
34. Nr. 1103c/169 — Tarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Lehrlinge und Anlernler der ESSO AG im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 31. bis 34. Tarifvertragsparteien:
ESSO AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
35. Nr. 1103c/164 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Zuschläge für Überstunden, Schichtarbeit usw., Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Mobil Oil AG in Deutschland in den Bereichen Hauptverwaltung Hamburg, Niederlassungen Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Karlsruhe, München; Raffinerien Bremen, Wilhelmshaven und Wörth; Operating (Lager Bremen, Duisburg, Emden, Hamburg, Mannheim, Wedel und Werk Wedel); Forschung, Entwicklung, Anwendung Wedel sowie Flugdienststationen Hamburg und Frankfurt/Main nebst drei Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
36. Nr. 1103c/165 — Manteltarifvertrag vom 4. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für alle Arbeitnehmer sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage.
37. Nr. 1103c/166 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 4. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.
38. Nr. 1103c/167 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 4. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974.
39. Nr. 1103c/168 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 36. bis 39. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutsche TEXACO AG im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 36. bis 39. Tarifvertragsparteien:
Deutsche TEXACO AG, Hamburg (zugleich in Vollmacht für die Deutsche TEXACO Verkauf GmbH und die Edeleanu GmbH), und IG Bergbau und Energie, Bochum, IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
40. Nr. 1200/430 — Lohntarifvertrag vom 16. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — (Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich) für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
41. Nr. 1700/312 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Entgelte, Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld für alle Auszubildenden des Tischlerhandwerks in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk) und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand —.
42. Nr. 1913i/125 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 28. 11. 1971 (Verlängerung der Laufdauer).
43. Nr. 1913i/126 — Lohntarifvertrag vom 26. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
44. Nr. 1913i/127 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 42. bis 44. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 42. bis 44. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
45. Nr. 2000/680 — Tarifvertrag vom 2. 10. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter.
46. Nr. 2000/681 — Tarifvertrag vom 2. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über ein zusätzliches Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
Zu 45. und 46. betr. Arbeitnehmer der Schirmindustrie im Bundesgebiet.
Zu 45. und 46. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Mönchengladbach, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
47. Nr. 2007a/118 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 3. 9. 1970 (Urlaub, Urlaubsgeld).
48. Nr. 2007a/119 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 27. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974.
49. Nr. 2007a/120 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Ausbildungsbeihilfen und zusätzliches Urlaubsgeld für gewerbliche Auszubildende. Zu 47. bis 49. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.
Zu 47. bis 49. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
50. Nr. 2001b/26 — Manteltarifvertrag vom 6. 9. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Arbeitnehmer des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet nebst zwei Protokollnotizen vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk, Heidelberg, sowie Bundesverband des Bekleidungs-handwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

51. Nr. 2100/917 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Leistungslohn der gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1971.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
52. Nr. 2102e/97 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 19. 4. 1972.
53. Nr. 2102e/98 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 3. 1971. Zu 52. und 53. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 52. und 53. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik —, Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
54. Nr. 2102i/40 — Rahmentarifvertrag vom 29. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks e. V., Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
55. Nr. 2102n/56 — Tarifvertrag vom 19. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten und Auszubildenden des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin vom 8. 11. 1972 (u. a. Arbeitsversäumnis, Urlaubsdauer).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
56. Nr. 2403/120 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Brennstoffhandels in Nordhessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband der Brennstoffhändler e. V., Kassel, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
57. Nr. 2500/221 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1974 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 1. 1. 1974 über Mantelbest., Urlaubsgeld, Gehälter und Löhne für die Arbeitnehmer der Firma toom-Markt GmbH & Co. KG (Ortsklassen).
Tarifvertragsparteien:
Firma toom-Markt GmbH & Co. KG, Friedrichsdorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
58. Nr. 2606b/78 — Bundesmanteltarifvertrag vom 18. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die Kraftfahrer und Beifahrer im Fernverkehr des Güter- und Möbelfernverkehrs im Bundesgebiet einschl. Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs e. V., Frankfurt/Main, Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V., Hattersheim a. M., sowie Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes im Bundesgebiet, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
59. Nr. 2702c-1/426 — Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Arbeitszeitkürzung, Zeitzuschläge).
60. Nr. 2702c-1/427 — Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 11. 1973 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter.
61. Nr. 2702c-1/428 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für die Arbeiter. Zu 59. bis 61. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
62. Nr. 2702c-1/429 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
63. Nr. 2702c-1/430 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Angestellte.
64. Nr. 2702c-1/431 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Auszubildende.
65. Nr. 2702c-1/432 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 22. 12. 1970.
66. Nr. 2702c-1/433 — 7. Änderungstarifvertrag vom 18. 1. 1974 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967.
67. Nr. 2702c-1/434 — 32. Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages / Ortskrankenkassen (BAT/OKK).
68. Nr. 2702c-1/435 — Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
69. Nr. 2702c-1/436 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte.
70. Nr. 2702c-1/437 — 33. Tarifvertrag vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Arbeitszeitkürzung, Überstunden).
71. Nr. 2702c-1/438 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.
72. Nr. 2702c-1/439 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für die Angestellten vom 16. 3. 1974. Zu 63. bis 72. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
73. Nr. 2702c-1/440 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 31. 12. 1972.
74. Nr. 2702c-1/441 — 33. Tarifvertrag vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Arbeitszeitkürzung, Überstunden).
75. Nr. 2702c-1/442 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für die Angestellten vom 16. 3. 1974.
76. Nr. 2702c-1/443 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge. Zu 73. bis 76. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 59. bis 76. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.

Zu 59. bis 76. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

77. Nr. 2702c-4/339 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für die Arbeiter vom 17. 2. 1965.
78. Nr. 2702c-4/340 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. 10. 1971.
79. Nr. 2702c-4/341 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 50 vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — zum BG-AT für die Angestellten vom 25. 11. 1961 (Manteländ., u. a. Arbeitszeitkürzung, Überstunden).
80. Nr. 2702c-4/342 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum BG-AT für die Angestellten vom 16. 3. 1974.
81. Nr. 2702c-4/343 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.
82. Nr. 2702c-4/344 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. 4. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
83. Nr. 2702c-4/345 — Tarifvertrag Nr. 116 vom 15. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Versorgungs-Tarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 10. 10. 1973.
Zu Nr. 77. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V.
Zu 78. bis 83. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V.
Zu 77. bis 83. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 77. bis 83. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
84. Nr. 2702c-5/257 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum MTKn II vom 2. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — für die Arbeiter (Manteländ., u. a. Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung).
85. Nr. 2702c-5/258 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Arbeiter.
86. Nr. 2702c-5/267 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 30. 11. 1971.
87. Nr. 2702c-5/268 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für die Arbeiter vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
Zu 84. bis 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
88. Nr. 2702c-5/259 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Angestellte.
89. Nr. 2702c-5/260 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Auszubildende.
90. Nr. 2702c-5/261 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger.
91. Nr. 2702c-5/262 — Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
92. Nr. 2702c-5/263 — 26. Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages (Manteländ.).
93. Nr. 2702c-5/264 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. 11. 1971.
94. Nr. 2702c-5/265 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 4. 1971.
95. Nr. 2702c-5/266 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 16. 7. 1962.
96. Nr. 2702c-5/269 — 27. Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages vom 12. 6. 1961 (Manteländ.).
97. Nr. 2702c-5/270 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 4. 1971.
98. Nr. 2702c-5/271 — Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
99. Nr. 2702c-5/272 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge.
100. Nr. 2702c-5/273 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 30. 6. 1972 (Ausbildungsgeld).
101. Nr. 2702c-5/274 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 30. 6. 1972 (Ausbildungsgeld).
Zu 88. bis 101. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
102. Nr. 2702c-5/275 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 5. 1974 zu den Tarifverträgen vom 26. 9. 1973 betr. Zuwendung 1973 für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge, Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 zur Änderung und Ergänzung des KnAT vom 12. 6. 1961 und Tarifvertrag vom 27. 11. 1973 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund.
Zu 84. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 84. bis 102. Tarifvertragsparteien:
Bundeskknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 2802/309 — Tarifvertrag vom 7. 8. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — zum Rahmentarifvertrag und zum Gehalts- und Lohnstarifvertrag für die deutsche Binnenschifffahrt über die Pauschalvergütung für die Besatzungsmitglieder der Schiffe in der ständigen Fahrt (Continuefahrt) in der Binnenschifffahrt (ohne Fähren, Fischerei- und Baggereifahrzeuge sowie Fahrgastschiffe) im Stromgebiet Rhein und Nebenflüsse.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt e.V., Duisburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
104. Nr. 2802/310 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung vom 7. 8. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — für die Besatzungsmitglieder in der Binnenschifffahrt.

- fahrt (ohne Fähren, Fischerei- und Baggereifahrzeuge) auf mitteleuropäischen Wasserstraßen — ohne Donau —, Tarifvertragsparteien:
Tarifkommission des Arbeitgeberverbandes der deutschen Binnenschifffahrt, Duisburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
105. Nr. 2808/357 — Manteltarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — für die Arbeitnehmer der KLM im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
KLM — Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft — Direktion Deutschland —, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
106. Nr. 2808/358 — Zusatztarifvertrag vom 10. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — zum Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 15. 2. 1974 für die im innerdeutschen Flugverkehr beschäftigten Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet und West-Berlin betr. Einführung internationaler Flüge.
Tarifvertragsparteien:
British European Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin-Tempelhof, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
107. Nr. 2808/359 — Änderungstarifvertrag vom 31. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — zum Gehaltstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 2. 1973 — für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet, Europa und übrigen Ausland.
108. Nr. 2808/360 — Änderungstarifvertrag vom 31. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 5 vom 28. 3. 1973 für die Arbeiter und Angestellten (ausgenommen Bordpersonal und Auszubildende) der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet.
Zu 107. und 108. Tarifvertragsparteien:
Bavaria Fluggesellschaft, Flughafen München-Riem, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
109. Nr. 2900/264 — Ergänzungstarifvertrag vom 1. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Manteltarifvertrag vom 25. 9. 1973.
110. Nr. 2900/265 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 1. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.
111. Nr. 2900/266 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über die Vergütungen für Auszubildende.
Zu 109. bis 111. betr. Arbeitnehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Zu 109. bis 111. Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststätten-Verband Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
112. Nr. 3001d/37 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 29. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — nebst den beiden Protokollnotizen.
113. Nr. 3001d/38 — Tarifvertrag vom 29. 10. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974/1. 1. 1975 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
Zu 112. und 113. betr. Arbeitnehmer des Berufsbildungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH.
Zu 112. und 113. Tarifvertragsparteien:
Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH — Geschäftsführung —, Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
114. Nr. 3002a/345 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (u. a. Entgelte).
115. Nr. 3002a/346 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970 (u. a. Entgelte).
116. Nr. 3002a/347 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (u. a. Ausbildungsgeld).
117. Nr. 3002a/348 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (u. a. Ausbildungsgeld).
Zu 114. bis 117. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 114. bis 117. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
118. Nr. 3004/468 — Manteltarifvertrag vom 1. 1. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — für Filmschaffende in Betrieben zur Herstellung von Spielfilmen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
119. Nr. 3004/469 — Honorartarifvertrag vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — für Kleindarsteller in Betrieben zur Herstellung von Spielfilmen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 118. und 119. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB.
120. Nr. 2808/361 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 21. 2. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag Nr. 1 über die Betriebsvertretung der Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet und West-Berlin vom 31. 10. 1972.
Tarifvertragsparteien:
British European Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin 30, und Gewerkschaft Öffentlichen Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 14. 1. 1974 **Der Hessische Sozialminister**
I A 3 — 2607
StAnz. 5/1975 S. 197

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Umbenennung des bisherigen Landwirtschaftsamtes mit Landwirtschaftsschule Ziegenhain in Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Schwalmstadt

Bezug: Erlaß vom 8. 12. 1969 (StAnz. S. 2080), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. 11. 1973 (StAnz. S. 2216)

Das bisherige Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Ziegenhain wird umbenannt in Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Schwalmstadt.

Dienstanschrift:

Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule
Schwalmstadt
3578 Schwalmstadt
Steinweg 33
Fernruf: (0 66 91) 33 70.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

I A 1 — 7 b 02.42 — Tgb. Nr. 352/75

StAnz. 5/1975 S. 202

205**Friedrich-Aereboe-Schule — Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft — in Groß-Umstadt**

Die seitherige Friedrich-Aereboe-Schule — Höhere Landbau-
schule — führt vom Schuljahr 1974/75 an die Bezeichnung

Friedrich-Aereboe-Schule
Fachschule für Technik der Fachrichtung
Agrarwirtschaft —
Postanschrift: 6114 Groß-Umstadt, Sprembergstraße 1,
Telefon: (0 60 78) 22 74.

Wiesbaden, 10. 1. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 1 — 7 b 02.46

StAnz. 5/1975 S. 203

206**Flurbereinigung Ronneburg, Main-Kinzig-Kreis****Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom
14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591)*, wird folgender Beschluss er-
lassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen
Hüttengesäß, Altwiedermus, Neuwiedermuß wird hiermit
angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die gesamten Gemarkungen
in der Gemeinde Ronneburg, und zwar Hüttengesäß,
Altwiedermus, Neuwiedermuß einschließlich der
Ortslagen und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe
von 1425 ha, worin eine Waldfläche von 222 ha enthalten
ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf
der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses
bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-
verfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ron-
neburg, Main-Kinzig-Kreis“
mit dem Sitz in Ronneburg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert,
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-
gen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses
Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in
6450 Hanau (Main), Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus),
anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist
angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur
die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten
lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines
vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso ge-
gen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber

*) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu-
erst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekannt-
gabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung
in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Am-
tes für Landeskultur erforderlich:
- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbere-
inigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht
für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirt-
schaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen,
Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, herge-
stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sol-
len;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfen-
stöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze
beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-
nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange
nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die
den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorge-
nommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so
können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben: das
Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zu-
stand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn
dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen wor-
den, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatz-
pflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorge-
nommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur
anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abge-
holzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der
Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand
zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Ge-
meinde Gründau, Langenselbold, Neuberg und Hammers-
bach — Main-Kinzig-Kreis — und Büdingen — Wetter-
aukreis — öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird
der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur
Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermei-
ster in Ronneburg — Main-Kinzig-Kreis — und in den o.a.
Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss
kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt
Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbere-
inigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist be-
ginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Wi-
derspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift
beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 19. 12. 1974

Landeskulturamt Hessen

F 683 — Ronneburg 22513/74

StAnz. 5/1975 S. 203

207**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeioberkommissare (BaP) Jürgen Herfurth (16. 12.
1974), Karl Erich Schmitt (25. 12. 1974), Polizeiassistent
(BaP) Erich Walter Frömel (30. 12. 1974), die Polizeihaupt-
meister (BaP) Peter Basel (11. 12. 1974), Manfred Kurt
Jungk (3. 1. 1975), die Kriminalhauptmeister (BaP) Bert-
hold Köhn (12. 12. 1974), Gerd Federhenn (2. 1. 1975), Kri-
minalobermeisterin (BaP) Rosa Miriam Binder (27. 12.
1974), die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Kinold (11. 12.
1974), Reinhold Schreiber (11. 12. 1974), Karl-Heinz Hoff-
mann (12. 12. 1974), Hubert Josef Porsche (23. 12. 1974),
Rainer Herfurth (24. 12. 1974), Berthold Aschenbrenner
(6. 1. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Friedrich Eugen Heinbücher (1. 3.
1975).

Frankfurt am Main, 20. 1. 1975

Der Polizeipräsident

III/11 — 8 b 4 — III/2 — 31.94

StAnz. 5/1975 S. 203

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirt-
schaft und Technik****Eichverwaltung:**

ernannt:

zum Techn. Assistenten z. A. (BaP) Techn. Sekretärwär-
ter Werner Smolik (18. 12. 1974).

Darmstadt, 14. 1. 1975

Hessische Eichdirektion

74 c 041 — 03 — V 1/1

StAnz. 5/1975 S. 203

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Präsident des Hess. Landessozialgerichts

ernannt:

- zum Richter am Landessozialgericht Richter am Sozialgericht (RaL) Dr. Herbert Prochnow (29. 11. 1974);
- zum Richter (RkA) Oberregierungsrat (BaL) Günter-Georg Becker, Sozialgericht Wiesbaden (15. 10. 1974);
- zu Richtern (RaP) Assessorin Marlies Klier, Sozialgericht Marburg/L. (21. 10. 1974), Assessor Rainer Hermann, Sozialgericht Kassel (1. 11. 1974).

Darmstadt, 14. 1. 1975

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg. 2 a — 8 b 26-03

StAnz. 5/1975 S. 204

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

— Regierungspräsident in Darmstadt — Forstabteilung

ernannt:

zu Landforstmeistern die Oberforstmeister (BaL) Werner Greiff, FA Weilrod (4. 10. 1974), Oberforstmeister Gerhard Dumm (21. 10. 1974);

zu Oberforstmeistern die Forstmeister Dr. Axel Roeder, z. Z. Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (1. 10. 1974), Eberhard Roeder, FA Isenburg (25. 10. 1974);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Ernst Bruß, fa Königstein (18. 10. 1974), Erwin Jung, FA Merenberg (17. 10. 1974), Walter Müller, FA Bad Homburg (17. 10. 1974), Georg Obenauer, fa Eltville (18. 10. 1974), Paul Pfeifer, FA Wald-Michelbach (17. 10. 1974), Jakob Rühl, FA Schotten (17. 10. 1974), Wilfried Schnuchel, FA Büdingen (21. 10. 1974);

zu Amtsräten die Forstamtmänner (BaL) Willi Gemmer, FA Weilrod (17. 10. 1974), Johannes Orth, FA Altegronau (17. 10. 1974), Rudolf Ruttman, FA Merenberg (21. 10. 1974), Walter Sann, FA Bensheim (17. 10. 1974), Gerhard Scholz, FA Michelstadt (18. 10. 1974), Rudolf Deutsch (15. 10. 1974), Amtmann Karl Dillmann, FA Dillenburg (18. 10. 1974);

zu Forstamtmännern die Oberförster (BaL) Heinrich Diehl, FA Bad Schwalbach (11. 10. 1974), Karl Heinrich Götz, FA Lengfeld (10. 10. 1974), Helmut Leonhardt, FA Offenbach (11. 10. 1974), Hermann Weitzel, FA Babenhäusen (9. 10. 1974), Walter Ehrhardt (1. 10. 1974), Harry Schwarz (1. 10. 1974);

zum Amtmann (BaL) Oberinspektor (BaP) Manfred Hering (1. 10. 1974);

zu Oberförstern die Revierförster (BaL) Bernhard Klimaszewski, FA Hahn (10. 10. 1974), Johann Köttner, FA Grebenhain (9. 10. 1974), Michel Kütke, FA Nidda (10. 10. 1974), Heinrich Maiberger, FA Heppenheim (10. 10. 1974), Karl-Otto Nickel, FA Bad Schwalbach (10. 10. 1974), Ernst-Günter Otto, FA Bieber (10. 10. 1974), Kurt Schneider, FA Biebergemünd (10. 10. 1974), Karl Stahl, FA Seligenstadt (9. 10. 1974), Josef Hermann Trabusch, FA Wörsdorf (9. 10. 1974), Heinz Wolfgang Triebel, FA Nidda (9. 10. 1974); Hubertus Poenicke (1. 10. 1974);

zum Oberförster (BaP) Revierförster (BaP) Heinz Sill (1. 10. 1974);

zu Oberinspektoren Inspektor (BaP) Hans Jürgen Fritz, FA Hirschhorn (9. 10. 1974), Inspektor (BaL) Horst Kraußkopf, FA Brandobersdorf (10. 10. 1974);

zu Revierförstern (BaP) die Revierförster z. A. Günter Henrich, FA Wolfgang (14. 10. 1974), Gerhard Horn, FA Eltville (8. 10. 1974), Heinz Jürgen Keller, FA Lampertheim (10. 10. 1974); Erhard Knobloch, FA Königstein (10. 10. 1974), Richard Rudolf Kopplin, FA Darmstadt (10. 10. 1974), Dittmar Oefner, FA Mörfelden (9. 10. 1974), Erich Walter Reitz, FA Wolfgang (14. 10. 1974), Jörg Detlev Schultz, FA Chausseehaus (11. 10. 1974); Josef Tiefenbach, FA Bad Nauheim (10. 10. 1974), Siegfried Winkler, FA Königstein (9. 10. 1974),

die Revieroberforstwärter Karl Debus, FA Haiger (24. 10. 1974), Franz Denuß, FA Salmünster (24. 10. 1974);

zu Revierförstern z. A. (BaP) die Revierförsteranwärter (BaW) Wolfgang Zöllner, FA Chausseehaus (1. 10. 1974), Gottfried Debes, FA Idstein (1. 11. 1974);

zu Revierförsteranwärtern (BaW) die Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Klaus Bangert, Jörg Werner Erwe, Michael Johannes Gildenast, Richard Gürtler (sämtlich 1. 10. 1974), Paul Rudolf Härle (18. 9. 1973), Jürgen Koch (11. 10. 1974), Klaus Pfeifer (22. 10. 1974), Holm Tomas Pfeiffer, Klaus-Peter Gottfried Winterfeld, Lothar Erwin Zipp, alle z. Z. Landesforstschule Schotten (sämtlich 1. 10. 1974);

zum Oberforstwart Revierforstwart Albrecht Weisbecker, FA Burgjoß (9. 10. 1974);

zum Revieroberforstwart Oberforstwart (BaL) Willi Karl Haas, FA Burgjoß (9. 10. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstmeister (BaP) Jürgen Fornof, Maschinenbetrieb Rhein-Main (24. 10. 1974);

Oberförster (BaP) Edmund Bachmann, FA Höchst (13. 11. 1974);

die Revierförster (BaP) Paul Gerhard Esch, FA Beerfelden (9. 12. 1974), Axel Franz Schäfer, FA Schotten (1. 10. 1974);

Revierförster z. A. Rainer Leschhorn, FA Groß-Gerau (18. 10. 1974);

in den Ruhestand getreten:

die Amtsräte Karl Thiede, FA Mörfelden (1. 12. 1974), Josef Geil, FA Königstein, Forstamtmann Adam Glebenhain, FA Heppenheim (beide 1. 1. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

die Amtsräte Otto Boß, FA Alsfeld, Albert Kirsch, FA Laubach (beide 1. 1. 1975), die Forstamtmänner Karl Kimmel, FA Langen (1. 11. 1974), Erwin Brod, FA Seligenstadt (1. 12. 1974), die Oberförster Kurt Klaembt, FA Hofheim (1. 11. 1974), Wilhelm Hook, FA Lampertheim (1. 1. 1975), Revieroberforstwart Heinrich Groos, FA Bad Homburg (1. 1. 1975).

Darmstadt, 15. 1. 1975

Der Regierungspräsident
VII/1 a — B 47

StAnz. 5/1975 S. 204

208 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Baugemeinschaft Leo Seiffe, Frankfurt/Main

Die Baugemeinschaft Leo Seiffe, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 275, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung auf Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagertanks für das Bauvorhaben „SB-Laden“ in 6313 Homburg (Ohm), Vogelsbergkreis, Auf der Hopfwiese, auf ihrem Grundstück in Homburg (Ohm), Flur 12, Flurstück 66/2, Grundbuch Gemarkung Homburg (Ohm), gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem

BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 22. 4. 1975 bestimmt. Er findet in Homburg (Ohm), im Rathaus, Sitzungssaal, um 10.30 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 3. 2. 1975 und endet am 3. 4. 1975.

Darmstadt, 8. 1. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — (S)

StAnz. 5/1975 S. 204

209

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst

Die Firma Hoechst AG, Werk Höchst, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Forschungstechnikums (Versuchsanlage) im Werk Höchst G 778 auf ihrem Grundstück in Frankfurt (Main), Flur 29, Flurstück 4/10, Grundbuch Gemarkung Schwanheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 14. 5. 1975 bestimmt. Er findet in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Zimmer 701, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 3. 2. 1975 und endet am 3. 4. 1975.

Darmstadt, 9. 1. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 FWH (216)

StAnz. 5/1975 S. 205

210

Vorhaben der Firma Sigri-Elektrographit GmbH, Werk Griesheim

Die Firma Sigri-Elektrographit GmbH, Frankfurt-Griesheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Rauchgasreinigungsanlage am Schornstein für die Ringöfen 5 und 6 im Bau Nr. 3512 auf ihrem Grundstück in Frankfurt-Griesheim, Flur 19, Flurstück Nr. 163/8, Grundbuch Gemarkung Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwen-

dungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 5. 1975 bestimmt. Er findet in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 323, Zimmer 701, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 3. 2. 1975 und endet am 3. 4. 1975.

Darmstadt, 9. 1. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — (S (22))

StAnz. 5/1975 S. 205

211

Vorhaben der Gebrüder Pickardt, Wiesbaden

Die Gebrüder Pickardt, Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Str. 26, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zum Betrieb eines unterirdischen Flüssiggas-Lagerbehälters mit einem Nenninhalt von 5500 kg Propan auf ihrem Grundstück in Taunusstein/Ortsteil Hahn, Flur 6, Flurstücke 56, 76 und 77, Grundbuch Gemarkung Hahn, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 17. 4. 1975 bestimmt. Er findet in 6204 Taunusstein/Ortsteil Hahn, im Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses, Im Obergrund, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 3. 2. 1975 und endet am 3. 4. 1975.

Darmstadt, 9. 1. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — (P)

StAnz. 5/1975 S. 205

212

Vorhaben der Firma Gerling, Holz & Co., Hanau

Die Firma Gerling, Holz & Co., Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Füllstation mit Lagertank auf ihrem Grundstück in Hanau, Flur V, Flurstück 54/13, Grundbuch Gemarkung Hanau, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 22. 4. 1975 bestimmt. Er findet in Hanau, im Rathaus, Marktplatz 12, im Magistratssitzungszimmer, um 9.30 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 3. 2. 1975 und endet am 3. 4. 1975.

Darmstadt, 16. 1. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — G (2)
StAnz. 5/1975 S. 205

213

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Kelsterbach

Die Firma Hoechst AG, Werk Kelsterbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Pulversilos P 227 auf ihrem Grundstück in Kelsterbach, Flur 5 Flurstück 64/4, Grundbuch Gemarkung Kelsterbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. 4. 1975 bestimmt. Er findet in Kelsterbach, Rathaus, Mörfelder Str. 33, im Stadtverordnetenitzungszimmer, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 3. 2. 1975 und endet am 3. 4. 1975.

Darmstadt, 14. 1. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWK (22)
StAnz. 5/1975 S. 206

214

Auflösung des Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereins a.G. Nauheim, Krs. Limburg-Weilburg

Der Rindvieh- und Pferdeversicherungsverein a.G. Nauheim hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 3. Oktober 1974 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 1. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 5/1975 S. 206

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz (BSGH), Kommentar von Dr. F. Luber, Landesgerichtsrat a. D., 53. Ergänzungslieferung, 49,— DM, Gesamtwerk 68,50 DM, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die vorliegende 53. Ergänzungslieferung bringt den Anhang des Werkes bei folgenden Rechtsgebieten auf den letzten Stand: In dem Teil Landesrecht werden die Vorschriften zur Ausführung des Sozialhilferechts von Baden-Württemberg und von Bayern ergänzt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die bayerischen Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 21. 9. 1973.

Bei der Krankenversicherung wird die Änderung der Hebammengebühren-Verordnung durch die Änderungsverordnung vom 3. 5. 1974 aufgenommen. Ergänzt wurde das Gebiet der Arbeitsförderung durch den Abdruck der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. 8. 1974. Im Rahmen der Lastenausgleichsbestimmungen fand die am 1. 10. 1974 in Kraft getretene Zweite Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung vom 30. 3. 1974 Berücksichtigung. Von besonderer Bedeutung ist die aufgenommene Neufassung des Einkommensteuergesetzes (EStG 1974) vom 15. 8. 1974 sowie der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1974) vom 4. 9. 1974.

Landrat Dr. Jost

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder von Dr. F. E. T. mer, Landesoberstaatsanwalt a. D., Loseblattausgabe, 12. Ergänzungslieferung, 43,— DM, Gesamtwerk 75,— DM, Verlag R. S. Schulz, München, und Percha am Starnberger See.

Die 12. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 15. September 1974. Sie dient vorrangig seinem weiteren Aufbau und ergänzt es u. a. durch Vorschriften von besonderer Bedeutung. Im einzelnen enthält sie das Gesetz über den Verkehr mit DDT vom 7. August 1972 (mit Begründung), die Höchstmengenverordnung vom 15. November 1973, das allgemein unter dem Namen Bundesimmissionsschutzgesetz bekannte Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15. März 1974, die Erste Durchführungsverordnung vom 28. August 1974 über Feuerungsanlagen, die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970, die Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere vom 27. Februar 1973, das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 sowie aus dem Bereich des

Internationalen Gesundheitsrechts die Verordnung über das Inkraftsetzen einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 19. August 1974 und die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 27. Juni 1974.

Die immer wieder hervorzuhebende Brauchbarkeit der Vorschriften-sammlung, deren umfassende Weite auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts einmalig ist, kann für den Praktiker nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Oberregierungsrat Tölle

Fuhr — Pfeil Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D., und Erich Pfeil, Ministerialdirigenten a. D., Erster Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes, 26. und 27. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 58,— DM, Verlag C. H. Beck München.

Seit der letzten Besprechung des Werkes (in StAnz. 1973 S. 1450) sind zwei weitere Ergänzungslieferungen erschienen.

Die 26. Lieferung (Stand vom 1. August 1973) enthielt an wichtigen neuen Vorschriften insbesondere das Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 248), das Hessische Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145), das Hessische Enteignungsgesetz vom selben Tage (GVBl. I S. 107), das Hessische Landschaftspflegegesetz, gleichfalls vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 120) und das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1973 (GVBl. I S. 389). Aufgenommen waren ferner die Neufassung verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Die 27. Ergänzungslieferung (Stand vom 1. Mai 1974) brachte u. a. die neue Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 375), die Polizeiorganisationsverordnung und die Polizeikostenverordnung und das Juristenausbildungsgesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157) sowie die Neufassung des Landtagswahlgesetzes, der Beihilfenverordnung, der Hessischen Disziplinarordnung, des Finanzausgleichsgesetzes 1974 und des Hessischen Abfallgesetzes.

Darüber hinaus sind wieder zahlreiche neue Rechtsvorschriften aufgenommen und eingetretene Änderungen berücksichtigt worden. Um die Sammlung zu entlasten, wurden mehrere Staatsverträge, Organisationsbestimmungen und einige nicht mehr aktuelle Vorschriften herausgenommen. Aus demselben Grunde wurden verschiedene Zuständigkeitsanordnungen durch Hinweise ersetzt.

-n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 3. FEBRUAR 1975

Nr. 5

Güterrechtsregister

306

GR 216 — 6. 1. 1975: Germann, Lutz, Dipl.-Kaufmann in Volksmarsen, Arolser Straße 30, und Parvin geb. Kaschani, ebenda.

Durch Vertrag vom 8. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 6. 1. 1975 **Amtsgericht**

307

GR 523: Preuß, Helmut, Chemiewarbeiter in 6419 Haunetal-OT Wehrda, und Helga geb. KlöB.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 1. Oktober 1974 Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes obliegt dem Ehemann.

6430 Bad Hersfeld, 15. 1. 1974 **Amtsgericht**

308

6 GR 667 — Neueintragung — 6. Januar 1975: Eheleute Kraftfahrzeugmeister Manfred Klaus Jäger und Erika Elisabeth, geb. Wiener, Herleshausen, Industriestraße 3.

Durch Vertrag vom 17. September 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 6. 1. 1975 **Amtsgericht**

309

GR 1934 — Neueintragung: 2. 1. 1975: Beye, Wilhelm Friedrich Heinrich, technischer Kaufmann, Beye, Hannelore geb. Henning, kaufmännische Angestellte, Bad Nauheim, Schwalheimer Straße 47.

Durch Vertrag vom 22. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6360 Friedberg/H., 2. 1. 1975 **Amtsgericht**

310

5 GR 1459 — 16. Dez. 1974: Kraftfahrer Hermann Storch und Klara, geb. Spiller, beide in Dipperz.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

5 GR 1460 — 17. Dez. 1974: Holzkaufmann Manfred Oskar Eich und Marlene Renate Eich, geb. Storch, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 15. 1. 1975 **Amtsgericht, Abt. 5**

311

GR 515 — 22. 1. 1975: Gärtnermeister Wolfhart Fuchs und Dietlinde geb. Krug, wohnhaft in 6411 Ebersburg 3, Hochstr. 29.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 22. 1. 1975

**Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld**

312

GR 305: Bezeichnung der Ehegatten: Malermeister Josef Berner und Erika

geb. Fritsch, beide wohnhaft in Elz, Mühlenstraße 13.

Durch Vertrag vom 7. März 1974 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 15. 1. 1975 **Amtsgericht**

313

GR 306: Bezeichnung der Ehegatten: Masseur Peter Dieter Werlich und Margarethe geb. Pott, beide wohnhaft in Hadamar, Im Pflasterstück 14.

Durch Vertrag vom 24. 8. 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 15. 1. 1975 **Amtsgericht**

314

GR 301 — 6. 1. 1975: Eheleute Bankangestellter Willy Hofacker und Bankangestellte Kordula Hofacker geb. Harms, Waldems-Bernbach.

Durch Vertrag vom 14. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein/Ts., 6. 1. 1975 **Amtsgericht**

315

6 GR 250: Eheleute Berufssoldat Manfred Oldenburg und Angela Oldenburg geb. Georgi, 3577 Neustadt, Struthring 19.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 11. 1974 ist Güterrechtstrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 3. 1. 1975 **Amtsgericht**

316

GR 1628 — 22. 11. 74: Werner, Walter Hans, kaufmännischer Angestellter, Vellmar 1, und Ros-Marie geb. Pohlmann.

Durch Vertrag vom 12. November 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben. Die Ehegatten leben somit in Gütertrennung (§ 1414 BGB).

GR 1628 A — 25. 11. 74: Sengler, Wilhelm Heinrich August, Rentner, Kassel-Wolfsanger, und Therese Lina geb. Coss.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Oktober 1974.

GR 1629 — 27. 11. 74: Grüning, Walter Christoph Ernst, Architekt, Kassel, und Irmgard Minna Emma geb. Mahn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. August 1974.

GR 1629 A — 28. 11. 74: Reuffurth, Peter Albert, Fahrlehrer, Schauenburg/OT. Hoof, und Ingrid Hilde geb. Höhne.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. November 1974.

GR 1630 — 3. 12. 74: Plesch, Siegfried Adolf, kaufm. Angestellter, Kassel, und Ottilie Elise Marie geb. Dippel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Oktober 1974.

GR 1630 A — 5. 12. 74: Wehlert, Dieter, Kraftfahrer, Baunatal 2, und Roswitha Lina geb. Dabisch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. September 1974.

GR 1631 — 5. 12. 74: Neumann, Gerhard Alfred, Bäcker, Lohfelden, und Ursula Margarethe geb. Schulz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Oktober 1974.

GR 1631 A — 5. 12. 74: Saur, Georg Günter, Rentner, Kassel, und Ute Mariön Anna geb. Kost.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Oktober 1974.

GR 1632 — 5. 12. 74: Belz, Heinrich Christian, Rentner, Kassel, und Hildegard Elfriede Else geb. Umbach.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Oktober 1974.

GR 1632 A — 17. 12. 74: Weiss, Walter Eckehard, Soldat, Kassel und Frankfurt/Main, und Erika Maria geb. Mauch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. August 1974.

GR 1633 — 17. 12. 74: Nolting, Gerhard Edmund, Fachlehrer, Niestetal, und Roswitha geb. Schaefer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Dezember 1974.

GR 1633 A — 17. 12. 74: Richter, Dieter Gottfried, techn. Verkäufer, Kassel, und Rosemarie Elfriede geb. Nuhn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. August 1974.

GR 1634 — 17. 12. 74: Ernst, Werner Hermann, Kaufmann, Kassel, und Ulrike geb. Pflug.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Oktober 1974.

3500 Kassel, 7. 1. 1975 **Amtsgericht**

317

5 GR 331 — Neueintragung: Die Eheleute Hans Bernhard Barth, Landwirt, und dessen Ehefrau Hannelore geb. Fischer, Landwirtin, beide wohnhaft in Biblis, Darmstädter Straße 39, haben durch Ehevertrag vom 5. 11. 1973 für ihre Ehe den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 13. 12. 1974 **Amtsgericht**

318

5 GR 330 — Neueintragung: Die Eheleute Willi und Anneliese Redemann, 6806 Viernheim, Saarlandstraße 33, haben durch Ehevertrag vom 4. 4. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 13. 12. 1974 **Amtsgericht**

319

5 GR 332 — Neueintragung: Die Eheleute Franz Josef Garlik, Industriekaufmann, 684 Lampertheim, Mövenstr. 28, und Elfriede Garlik geb. Bensinger, Hausfrau, wohnhaft ebenda, haben durch Ehevertrag vom 25. 11. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 15. 1. 1975 **Amtsgericht**

320

GR 218 — Neueintragung: Automobilkaufmann Richard Albert Fritz Delf und Gerlinde Marta Delf geb. Ditzel beide

wohnhaft in Melsungen-Stadtteil Obermelsungen, Oberer Weinberg 13.

Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 18. 12. 1974 Amtsgericht

321

GR IV Nr. 168 — Neueintragung: Kaufmann Hermann Gottfried Klotz und Ehefrau Christa Marie Klotz geb. Wegel in Höchst/Odw.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1974 wurde Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 22. 1. 1975 Amtsgericht

322

GR 207 — 23. 12. 1974 — Neueintragung: Speditionskaufmann Hans-Joachim Strauchmann und Katharina Elisabeth geb. Klöpfel in Rotenburg a. d. F., Wehershgrund 1.

Durch Vertrag vom 3. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. F., 23. 12. 1974 Amtsgericht

323

GR 338 — Neueintragung — 18. 12. 1974: Eheleute Anton Brühl, Hotelier, und Mathilde Brühl, geborene Lermann, beide wohnhaft in Assmannshausen am Rhein, Rheinstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart. Auf bisher eventuell entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ist verzichtet.

6220 Rüdesheim am Rhein, 18. 12. 1974 Amtsgericht

324

GR 339 — Neueintragung — 23. 12. 1974: Eheleute Hans-Jürgen Erich Knoth und Lieselotte Auguste Edith Knoth, geborene Grünwald, beide wohnhaft in Lorch am Rhein, Alfred-Delp-Straße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart. Auf bisher eventuell entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ist verzichtet.

6220 Rüdesheim am Rhein, 18. 12. 1974 Amtsgericht

325

GR 175 — Neueintragung: Kaufmann Gerhard Paul Commes und Irmtraud geb. Busch, beide 3579 Neukirchen, Hermann-Löns-Straße 1.

Durch Vertrag vom 9. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 13. 1. 1975 Amtsgericht

326

8 GR 525 — 15. Januar 1975: Steinmetzmeister Wolfgang Höhler und Sigrid Höhler geb. Weißbrodt, Villmar 1, Am Weyer-Kreuz.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 15. 1. 1975 Amtsgericht

327

8 GR 522 — 10. Januar 1975: Ingenieur Rudolf Wilhelm Theodor Schulte und Karin geb. Wiederhold, Runkel-Stadtteil Steeden, Hauptstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 10. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 10. 1. 1975 Amtsgericht

8 GR 523 — 10. Januar 1975: Bauingenieur Rudolf Feickert und Evelyn Maria Johanne geb. Patzina, Weilburg-Stadtteil Gaudernbach, Schubacher Straße.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 10. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 10. 1. 1975 Amtsgericht

8 GR 524 — 10. Januar 1975: Architekt Klaus Dieter Weber und Gabriele Weber geb. Batz, Weilmünster 1, Wiesenstraße Nr. 23.

Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 10. 1. 1975 Amtsgericht

328

GR 737: Eheleute Seemaschinist Wolfgang Schwartzkopf und Irmgard geb. von Elm, Solms (Kreis Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag des Notars Steinbach in Braunfels vom 6. August 1974 — Urkundenrolle Nr. 638/74 — ist die in der Urkunde des Notars Kurt Köhler in Cuxhaven am 28. Februar 1974 (Urkundenrolle Nr. 100/74) vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand wieder eingeführt worden.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1974 Amtsgericht

329

GR 3508 — 14. 1. 1975: Becker, Heinz Otto Ludwig und Irma Dorothea Luise geb. Standop in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3509 — 14. 1. 1975: Ringer, Hermann Hans, Kaufmann, und Elfriede geb. Pachmann, Kontoristin, in Wiesbaden-Kohlheck.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 16. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

330

GR 3501 — 19. 12. 1974: Furtmann, Hans, und Bärbel geb. Beuslein, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. 9. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3502 — 23. 12. 1974: Goldan, Manfred, und Hiltrud geb. Diehl in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3503 — 30. 12. 1974: Augstein, Willy, Kraftfahrer, und Yvonne Iona geb. Felix, Altenpflegerin, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 27. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3504 — 6. 1. 1975: Reichert, Hans Georg, und Sonja geb. Skerbic in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3505 — 6. 1. 1975: Zimmermann, Wolf, und Marion geb. Engel in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3506 — 7. 1. 1975: Böger, Hermann, kfm. Angestellter, und Helga geb. Deutschmann, kfm. Angestellte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3507 — 7. 1. 1975: Gorgus, Rainer, Friseurmeister, und Beate geb. Braunbeck in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975 Amtsgericht

Vereinsregister

331

VR 379 — Neueintragung: Angelsportverein 1974 Haunetal, Haunetal, Kr. Hersfeld-Rotenburg.

6430 Bad Hersfeld, 16. 1. 1975 Amtsgericht

332

VR 557 — 7. 1. 1975: Steinbacher Carnivals Club 1974 (SCC), mit Sitz in Steinbach am Taunus.

VR 558 — 7. 1. 1975: The Taunus Montessori School, mit Sitz in Oberursel (Ts.).

VR 559 — 7. 1. 1975: Freimaurerloge „Zur Freiheit“ Nr. 921 (in Nachf. „Friedrich zum Nordstern“), mit Sitz in Bad Homburg v. d. H.

6380 Bad Homburg v. d. H., 10. 1. 1975 Amtsgericht

333

6 VR 351 — Neueintragung: 14. Januar 1975: Aktion Jugendzentrum Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 14. 1. 1975 Amtsgericht

334

VR 420 — 14. 11. 1974: Sportverein „Germania“ Leidhecken, Florstadt.

6360 Friedberg/H., 14. 11. 1974 Amtsgericht

335

5 VR 656 — 17. Dezember 1974: Eisenbahn-Sport-Verein Fulda 1974, Fulda.

5 VR 657 — 20. 12. 1974: Tierheim Fulda-Hünfeld, Fulda.

6400 Fulda, 15. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 5

336

VR 616 — 16. 1. 1975: Geflügelzüchterverein Gießen, Gießen.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. 12. 1973 aufgelöst.

6300 Gießen, 17. 1. 1975 Amtsgericht

337

VR 961 — 7. 1. 75: Griechische Gemeinde in Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 962 — 8. 1. 75: Griechische Gastarbeiter und Akademiker-Gemeinde in der Stadt und im Landkreis Gießen. Sitz ist Gießen.

VR 964 — 10. 1. 75: Ring Christlich Demokratischer Studenten an der Justus Liebig-Universität Gießen. Sitz: Gießen.

6300 Gießen, 10. 1. 1975 Amtsgericht

338

4a VR 516 — Neueintragung — 17. 12. 1974: Tennis-Club Worfelden Sitz: Worfelden.

6080 Groß-Gerau, 7. 1. 1975 Amtsgericht

339

VR 1065 — Freiwillige Feuerwehr 1920 Ellar e. V., Sitz: Ellar.

Eingetragen am 20. 1. 1975.

6253 Hadamar, 20. 1. 1975 Amtsgericht

340

VR 1064: Verkehrs- und Verschönerungsverein Heuchelheim, Sitz: Elbtal-Heuchelheim.

6253 Hadamar, 17. 1. 1975 Amtsgericht

341

41 VR 338 — 23. 12. 1974: Wirtschaftsvereinigung Juwelen-, Gold- und Silberwareindustrie Hessen e. V., Hanau.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. 3. 1974 aufgelöst.

6450 Hanau, 23. 12. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

342

VR 289 — **Neueintragung** — 31. 12. 1974: Sportgemeinschaft Kröftel, Idstein-Kröftel.

6270 Idstein, 31. 12. 1974 **Amtsgericht**

343

6 VR 229 — **Neueintragung**: Männergesangsverein 1879 „Tafelrunde“ Amöneburg in Amöneburg.

3575 Kirchhain, 1. 10. 1974 **Amtsgericht**

344

6 VR 230 — **Neueintragung**: Ce-Be-eF, Club Behinderter und ihrer Freunde in Stadt Allendorf, Marburg u. Umgebung, Stadt Allendorf.

3575 Kirchhain, 10. 1. 1975 **Amtsgericht**

345

8 VR 499 — **Neueintragung**: 19. 12. 1974: Verein Hausverein Fritz Emmel in Kronberg (Taunus). Sitzverlegung von Frankfurt (Main).

6240 Königstein/Ts., 7. 1. 1975 **Amtsgericht**

346

VR 404 — **Neueintragung** — 30. 12. 1974: Karate-Verein Limburg, Sitz: Limburg.

6250 Limburg/Lahn, 30. 12. 1974 **Amtsgericht**

347

VR 405 — **Neueintragung** — 31. 12. 1974: Kreisverband der Freien Wählergemeinschaften im Kreis Limburg/Weilburg, Sitz Limburg/Lahn.

6250 Limburg/Lahn, 30. 12. 1974 **Amtsgericht**

348

VR 204 — **Neueintragung**: In das Vereinsregister wurde am 17. Januar 1975 unter Nr. 204 eingetragen: a) Kultur- und Sportverein „Fortuna“ 1920 Obbornhofen, b) Obbornhofen.

6478 Nidda, 17. 1. 1975 **Amtsgericht**

349

VR 927 — **Neueintragung** — 14. Januar 1975: Verein zur Förderung der Jugendmusikerkziehung, Marburg/Lahn.

3550 Marburg (Lahn), 14. 1. 1975 **Amtsgericht**

350

VR 358 — **Neueintragung**: Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe Fürth/Odw. e. V. im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Bad König — Ortsteil Zell.

Der Verein hat seinen Sitz von Fürth/Odw. nach Bad König/Odw. — Ortsteil Zell — verlegt.

6120 Michelstadt, 21. 1. 1975 **Amtsgericht**

351

5 VR 785 — **Neueintragung**: Der Verein Missions-Hilfs-Dienst in 6335 Naunheim ist heute unter Nr. 785 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. November 1974 errichtet.

6330 Wetzlar, 13. 11. 1974 **Amtsgericht**

352**Neueintragung**

VR 1787 — 7. 1. 1975: Verein zur Herausgabe und Förderung der „Neuen Solidarität“ und des „Internationalen Bulletins“, European Labour Committee (ELC), Wiesbaden.

Auflösungen

VR 1215 — 9. 1. 1975: Fachverband Tiefdruck, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1974 ist der Verein aufgelöst.

VR 1227 — 3. 1. 1975: Fachverband Flexografie, Stempel- und Graveurgewerbe, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Obleute-Versammlung vom 6. November 1974 ist der Verein aufgelöst.

VR 1488 — 6. 1. 1975: Fachverband Flachdruck, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. September 1974 ist der Verein aufgelöst.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

353**Neueintragungen**

VR 1788 — 13. 1. 1975: Künstlerhilfe — Sozial- und Wohlfahrtsverein, Wiesbaden.

VR 1789 — 13. 1. 1975: Angelsportverein 1972 Am Pfaffenloch, Mainz-Amöneburg.

VR 1790 — 14. 1. 1975: Erste Kirche Christi, Wissenschaftler (First Church of Christ, Scientist) Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 16. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

354

2 VR 1148 — **Neueintragung**: Carneval-Club-Fürstentagen 1972 in Hess. Lichtenau 2.

3430 Witzhausen, 20. 1. 1975 **Amtsgericht**

Liquidationen**355**

Liquidation des Fachverbandes Tiefdruck e. V.

Als Liquidator des Fachverbandes Tiefdruck e. V. in 6200 Wiesbaden, Taunusstraße 66, gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1975 auf.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1975

Der Liquidator:
Hans-Joachim Marx

Vergleiche — Konkurse**356**

N 14/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Bauunternehmers Erhard Greb, Wallenrod, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3074,67 DM. Zu berücksichtigen sind 68 325,81 DM bevorrechtigte Forderungen der Klasse I.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Lauterbach/Hessen — N 14/68 — zur Einsicht niedergelegt.

6423 Angersbach, 25. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
E. Walter

357

2 VN 5/74: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wil-

helm Paul, Twistetal-Elleringhausen, ist am 24. Januar 1975 aufgehoben worden.

Der Schuldner hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen.

3548 Arolsen, 24. 1. 1975 **Amtsgericht**

358

2 N 9/72: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. September 1972 verstorbenen Kaufmannes Hans-Friedrich Löttgen wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 4700,— DM, der Ersatz barer Auslagen auf 322,57 DM festgesetzt.

3548 Arolsen, 13. 11. 1974 **Amtsgericht**

359

2 N 3/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen und den Nachlaß des am 2. Mai 1972 verstorbenen Kaufmannes Herbert Wentzel mit letztem Wohnsitz Arolsen, Heliossteig 34, wird nach Abhalten der Schlußverteilung aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 41 154,08 DM, der Ersatz barer Auslagen auf 3350,— DM festgesetzt worden.

3548 Arolsen, 12. 12. 1974 **Amtsgericht**

360

61 N 62/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Nelle, Darmstadt, Frankfurter Straße 85 (jetzt: 6074, Urberach, N. Schwarzkopf 14 bei Schneider), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Darmstadt, in Darmstadt, Mathildenplatz 12 (61 N 62/72) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderung beträgt 636 486,— DM.

Es ist ein Massebestand von 195,84 DM verfügbar.

6100 Darmstadt, 24. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
R. Moufang
Rechtsanwalt

361

61 N 4/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ligna-Bauelemente GmbH in 61 Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Straße 37, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 800,— DM, seine Auslagen auf 100,— DM, zuzüglich 5,5% Umsatzsteuer festgesetzt.

6100 Darmstadt, 14. 11. 1974/17. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

362

61 N 62/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Nelle, 61 Darmstadt, Frankfurter Str. 85, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 422,— DM, seine Auslagen auf 36,26 DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 6. März 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer Nr. 504, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 20. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

363

61 N 80/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Adolf Behrens, 61 Darmstadt, Frankfurter Straße 86, ist durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt aufgehoben.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

364

34 N 50/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Okunick & Dick GmbH ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, 19. März 1975, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dieburg, Zimmer 12.

Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 3000,— DM festgesetzt, die Auslagen auf 318,70 DM.

6110 Dieburg, 22. 1. 1975

Amtsgericht

365

3 N 10/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlaß des am 10. September 1973 in Meißner-Abterode verstorbenen, am 12. November 1913 in Jena geborenen kanadischen Staatsangehörigen Aribert Otto, zuletzt wohnhaft in Meißner-Abterode, Rehbergstraße 24, wird der Schlußtermin auf den 13. März 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 107, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 000,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 600,— DM festgesetzt.

3440 Eschwege, 22. 1. 1975

Amtsgericht

366

3 N 10/73: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Aribert Otto, 3441 Meißner-Abterode, Rehbergstr. 24 — 3 N 10/73 — soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 65 656,66 DM. Hiervon gehen noch die restliche Vergütung und Auslagen des Verwalters sowie die restlichen Gerichtskosten ab.

Zu berücksichtigen sind a) keine bevorrechtigten Forderungen, b) 198 262,14 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Eschwege aus.

3440 Eschwege, 23. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
Rolf Herrmann

367

81 N 614/74: Über das Vermögen des Hans Mlarka, 6 Frankfurt/Main, Wehrheimer Straße 8, wird heute, am 21. Januar 1975, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6 Frankfurt (Main), Cronstettenstraße 22, Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Februar 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Februar 1975, 10.00 Uhr, Prüfungster-

min am 18. März 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Februar 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

368

81 N 547/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Markt und Kommunikation Deutsche Anzeigengesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 30 (Aktenzeichen: 81 N 547/73), soll die vom Amtsgericht, Konkursgericht, Frankfurt am Main, genehmigte Schlußverteilung erfolgen.

Für die Schlußverteilung sind insgesamt 66 735,56 DM verfügbar, wovon noch die Masseverbindlichkeiten, insbesondere Massekosten, abgehen. Zu berücksichtigen sind lediglich die Forderungen der Rangklasse des § 61, 6 KO in Höhe von insgesamt 184 690,21 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, offen. Das Konkursgericht hat Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. 2. 1975, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
Richard Schumacher
Rechtsanwalt

369

81 N 371/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der G. Pohl Kommanditgesellschaft Bauunternehmung für Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Straßenbau, 6236 Eschborn/Ts., Kurt-Schumacher-Straße 7, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 15. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

370

81 N 547/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MARKT + KOMMUNIKATION DAG Deutsche Anzeigengesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 30, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. Februar 1975, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 20 000,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 499,50 DM.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

371

81 N 407/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. M. Jurka KG (Omnibusbetrieb) in Frankfurt/M., Münchener Straße 51 — Az.: 81 N 407/74 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht ein Betrag von 3101,03 DM zur Verfügung, der durch noch zu berichtigende Masseverbindlichkeiten aufgezehrt werden wird. Die Vorrechtsforderungen

betragen 25 659,76 DM, die nichtbevorrechtigten 68 141,23 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M. — Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt/Main, 24. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
H. Masche
Rechtsanwalt

372

81 N 534/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Gertrud Wagner, alleinige Inhaberin der nicht eingetragenen Firma G. Wagner Schrott- und Baggerbetrieb, 6 Frankfurt/Main, Kreuznacher Straße 51, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 600,— DM, seine Auslagen 33,65 DM.

6000 Frankfurt/Main, 7. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

373

81 N 364/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. Juli 1972 in Erlangen verstorbenen Horst Karl Otto Völker, zuletzt wohnhaft 6236 Eschborn/Ts., Margaretenstr. 5, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

374

81 N 313/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Wolfgang Aring, geb. 30. 11. 1936, 6 Frankfurt (Main), Windeckstraße 62, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) auf den vertagten allgemeinen Prüfungstermin, den 25. Februar 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

375

81 N 407/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren Firma E. M. Jurka KG (Omnibusbetrieb), 6 Frankfurt am Main, Münchener Straße 51, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 7. März 1975, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 800,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 205,35 DM.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

376

5 N 4/74: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. August 1973 gestorbenen, zuletzt in Fulda wohnhaft gewesenen Dr. med. Wilhelm Peter Friedrich Adolf Roßbach ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6400 Fulda, 22. 1. 1975

Amtsgericht

377

2 N 67/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Steinhandel

Bauschheim, Inh.: Karl Marx, 609 Rüsselsholm-Bauschheim, Nibelungenstr. 34, ist gem. § 204 KO eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 19. 12. 1974 Amtsgericht

378

65 N 19/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Agnate Dillmann, Inhaberin der Buchhandlung Walter Dillmann, Kassel, Leipziger Straße 153, Wohnung: Kassel-Wilhelmshöhe, Ahrensbergstraße 12 A, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 23. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

379

65 N 70/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Geschäftsführerin Reinilde Langer geb. Kellermann, Kassel, Erich-Klabunde-Straße 59, Komplementärin der Firma Langer KG, Kassel, Untere Königsstraße 50, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters wurde auf 700,— DM, seine Auslagen sind auf 36,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

380

65 N 5/75: Über das Vermögen des Schreiners Karl Anke in Vellmar 3, Hekkenweg 26, ist am 20. Januar 1975, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 6. 4. 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. März 1975, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. Mai 1975, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Februar 1975 anzeigen.

3500 Kassel, 20. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

381

65 N 53/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buchdruckers Fritz Israng, Inhaber der Firma Nuhrdruck in Kassel, Lossestraße 109, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 12. März 1975, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM, seine Auslagen sind auf 72,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 21. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

382

65 (50) N 28/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Zweigniederlassung Hells der Firma Emil Seifert OHG, Hauptniederlassung Marienberg/Sa., ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 16. 1. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

383

3 N 55/74: Über das Vermögen des Harald Norbert Leiser, 607 Langen/H., Fahrgasse 5, ist am 22. Januar 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Helmut Wentzel, Langen, Schillerstraße 1.

Konkursforderungen sind bis 31. 3. 1975 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 3. März 1975, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. April 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. 3. 1975 anzeigen.

6070 Langen, 23. 1. 1975

Amtsgericht

384

N 14/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Erhard Greb, Wallenrod, ist Schlußtermin auf den 5. März 1975, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Königsberger Straße 8 (Sitzungssaal) bestimmt.

Der Termin dient der Wahl des Verwalters, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des bisherigen Verwalters wird auf 2751,— DM, seine Auslagen werden auf 649,— DM, die Vergütung des derzeitigen Verwalters wird auf 1375,50 DM, seine Auslagen werden auf 300,36 DM festgesetzt.

6420 Lauterbach/Hessen, 24. 1. 1975

Amtsgericht

385

5 N 1/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weißbindermeisters Reinhold Pfannkuch in 6478 Nidda 1, Marktstraße 5, ist der Rechtsbeistand Wolfgang Sorger in 6474 Ortenberg 1, Neuer Weg 20, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

6478 Nidda 1, 21. 1. 1975

Amtsgericht

386

7 N 83/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Unisport-Gesellschaft mbH, Sporteinrichtungen, 6050 Offenbach am Main, Kaiserstraße 122 (Az.: 7 N 83/72), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9658,34 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 76 574,50 DM, davon bevorrechtigt: 41 822,87 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 34 751,83 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach, Abt. 7, 6050

Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Gerichtsgebäude D, auf.

6457 Maintal II, 22. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
U. Kneller
Rechtsanwalt

387

7 N 3/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. A. Striepecke & Co. GmbH in Marburg/L., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 27. Februar 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer 157, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der eventuell nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 30 435,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt.

3550 Marburg/Lahn, 23. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 7

388

4 N 1/75: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen des Raumausstattermeisters Christlieb Melchior in 3578 Schwalmstadt 1, Sportweg 17, am 23. Jan. 1975, 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Wolfgang Schmidt, 3578 Schwalmstadt 1, Bahnhofstr. 18, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Februar 1975 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 24. Februar 1975, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 10. März 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgericht in Schwalmstadt, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Februar 1975 anzuzeigen.

3578 Schwalmstadt, 23. 1. 1975 Amtsgericht

389

N 2/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Zahnfabrik Wilde GmbH — Amtsgericht Eltville Az.: N 2/71 — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 23 933,63 DM. Zu berücksichtigen sind 17 829,90 DM an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Eltville aus.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1975

Der Konkursverwalter:
P.-H. Dietz
Rechtsanwalt

390

62 N 135/74: Über das Vermögen der **Orbis Press Buch Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, 62 Wiesbaden, Lanzstraße 16, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Günter Ischep, daselbst (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3271), wird heute, am 23. Januar 1975, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Rosa, Wiesbaden, Zugspitzstraße 1.

Anmeldungen (doppelt) bis 3. März 1975.
Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. März 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. März 1975.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1975 **Amtsgericht**

391

62 N 5/75: Über den Nachlaß der am 14. 6. 1974 in Mainz verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bierstädter Höhe 68, wohnhaft gewesenen **Solange Lea Germaine Michelmann**, geb. Foucart, wird heute, am 24. Januar 1975, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Rosa, 62 Wiesbaden, Zugspitzstraße 1.

Anmeldungen (doppelt) bis 3. März 1975.
Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. März 1975, 10.30 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. März 1975.

6200 Wiesbaden, 24. 1. 1975 **Amtsgericht**

392

62 VN 2/75 — **Beschluß:** Die Unterstützungskasse der **Maschinenfabrik Wiesbaden Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Karl-von-Linde-Straße, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Schmidt, daselbst (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2240), hat durch einen am 20. Januar 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Paul-Helmut Dietz, 62 Wiesbaden, Langenbeckstraße 9, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 20. 1. 1975 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

393

2 K 26/73: Das im Grundbuch von Twiste, Band 17, Blatt 473, eingetragene Erbbaurecht

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuche von Twiste, Band Nr. 14, Blatt 392, unter Nr. 699 des Bestandsverzeichnisses verzeichnete Grundstück Gemarkung Twiste, Flur 4, Flurstück 39/96, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Lohne, Haus Nr. 296, Größe 7,33 Ar, in Abteilung II Nr. 148 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. August 1966. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck (Domanialverwaltung) eingetragen. Zur Veräußerung und Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. Juli 1966 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 20. September 1966,

soll am 4. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 10. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Schreiner Helmut Reimann,
 - Hausfrau Ingrid Reimann, geborene Vogel,
- beide in Twistetal-Twiste, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 13. 1. 1975 **Amtsgericht**

394

2 K 19/73: Das im Grundbuch von Gembeck, Band 7, Blatt 165, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gembeck, Flur 1, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Bergplatze, Haus Nr. 3, Größe 1,76 Ar, soll am 2. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Maurer Hermann Becker,

b) Ehefrau Waltraud Becker geborene Poling, beide in Twistetal-Gembeck, Haus Nr. 3, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 6. 1. 1973 **Amtsgericht**

395

61 K 7/74: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 179, Blatt 8481, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 290/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofmannstr. 68, Größe 3,97 Ar,

soll am 26. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magdalena Heilrich geb. Feuerbach in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 1. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

396

K 57/73: Das im Grundbuch von Haldorf, Band 13, Blatt 385, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haldorf, Flur 3, Flurstück 70/29, Hof- und Gebäudefläche, Chattenweg 10, Größe 9,36 Ar,

soll am 21. März 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Dieter Kronfeld und

Ingrid Kronfeld, geb. Oppermann, 3501 Haldorf — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 149 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 20. 1. 1975 **Amtsgericht**

397

42 K 116/74: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Langendiebach, Band 78, Blatt 2362, eingetragenen G Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 30, Flurstück 413/83, Hof- und Gebäudefläche, Bogenstraße 14, Größe 4,99 Ar, lfd. Nr. 2, Langendiebach, Flur 9, Flurstück 288, Ackerland, vorm Feld, Größe 4,33 Ar,

am 20. 3. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Keller, Friedrich Wilhelm, Maurer, geb. am 8. 8. 1911, wohnhaft in Erlensee, Bogenstr. 25;

b) Ludwig, geb. Keller, Margarethe Elisabeth, geb. am 18. 10. 1932, wohnhaft in Erlensee, Rosenstr.;

c) Keller, Friedrich Wilhelm, gen. Fritz, geb. am 19. 11. 1937, wohnhaft in Neuberg Hess. 1, Robert-Koch-Str. 12,

— zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 1. 1975 **Amtsgericht, Abt. 42**

398

4 K 36/73: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 34, Blatt 1241, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederhadamar, Flur 30, Flurstück 416, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 24, Größe 6,30 Ar,

soll am 4. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Handelsvertreter Gerhard Sprager und Dorothea geb. Scholz, Hadamar, Ringstraße 24, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 157 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 1. 1975 Amtsgericht

399

2 K 48/74: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 24, Blatt 853, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Merkenbach, Flur 3, Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 3, Größe 11,02 Ar,

soll am 21. März 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bruchmeister Adolf Metz in 635 Bad Nauheim-Steinfurth, Nauheimer Straße 25.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 530,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6343 Herborn, 20. 1. 1975 Amtsgericht

400

5 K 7/73: Das im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3721, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 625, Hof- und Gebäudefläche, Der Buchwald, Größe 16,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Otto Möller in Stadt Allendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG, festgesetzt auf 20 808,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 15. 1. 1975

Amtsgericht

401

5 K 50/74: Die im Grundbuch von Nidda, AG-Bezirk Nidda, Band 65, Blatt 2910, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nidda, Flur 1, Flurstück 206, Hof- und Gebäudefläche, Markt 8, Größe 1,08 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Nidda, Flur 1, Nr. 203, Hof- und Gebäudefläche, in der Stadt, Größe 0,69 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Nidda, Flur 1, Nr. 173, Hofraum, in der Stadt, Größe 0,24 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Nidda, Flur 1, Nr. 117, Hof- und Gebäudefläche, Markt 8, Größe 0,92 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Nidda, Flur 4, Nr. 265/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Wiesengasse, Größe 5,25 Ar,

sollen am 17. April 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reinhold Pfannkuch, Weißbindermeister, Nidda.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1, Nr. 206 = 5 400,— DM,

Flur 1, Nr. 203 = 32 050,— DM,

Flur 1, Nr. 173 = 1 600,— DM,

Flur 1, Nr. 117 = 69 700,— DM,

Flur 4, Nr. 265/1 = 44 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 1. 1975 Amtsgericht

402

K 46/74: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 56, Blatt 2308, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Michelstadt, Flur 1, Flurstück 1261, Gartenland, In den alten Beinengärten, Größe 1,18 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 1262, Gartenland, daselbst, Größe 1,25 Ar,

sollen am 15. April 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Volk

b) Margarete Volk, geb. Kaffenberger, Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Wert gem. § 74 a ZVG, Ifd. Nr. 3: 3 540,— DM; Ifd. Nr. 4: 3 750,— DM; Sa.: 7 290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6129 Michelstadt, 16. 1. 1975 Amtsgericht

403

7 K 31/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 176, Blatt 6515, eingetragene 746/100 000 Miteigentumsanteil (Wohnungseigentum) an dem Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 189, LB 4000, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 1—5, Talstraße 5—9, Größe 146,92 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 101 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 23 bezeichneten Keller —

am Freitag, dem 28. 2. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (24. 6. 1974):

a) Hermann Wilhelm Diedrich Bühring,

b) Margot Herta Bühring geb. Ebler, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

404

7 K 57/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrund-

buch von Dietzenbach, Band 182, Blatt 6701, eingetragene 3672/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 57/6, LB 3518, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 9, Größe 13,70 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1. bezeichneten Abstellraum (Gewerberaum) —,

am Mittwoch, dem 19. 3. 1975, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, erneut versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (22. 7. 1974):

Eheleute Helmut Pfeiffer und Ilse geb. Laubach in Nieder-Ramstadt/Trautheim, zu je 1/2.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1975

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Allgemeine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 1. Januar 1975 an.

Auf Grund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 784 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Anordnung vom 12. August 1974 — IV a 5 — 4480 — 661/74 — über die Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hat der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt in Darmstadt gebildete Ausschuss in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß:**I.**

1. Für landw. Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

a) für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 28. Februar 1975 (unverändert)	7200,— DM
b) für die Zeit vom 1. März 1975 an	9000,— DM
2. Für Ehegatten von landw. Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

a) für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 28. Februar 1975 (unverändert)	7200,— DM
b) für die Zeit vom 1. März 1975 an	9000,— DM
3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO), in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV das 300fache des Ortslohnes des Beschäftigungs-ortes.

II.

1. Die vorstehend unter I Ziffer 3 angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles

das 65. Lebensjahr vollendet haben	um 25 v. H.
das 75. Lebensjahr vollendet haben	um 50 v. H.

III.

Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

IV.

Die Durchschnittssätze für die Versicherten unter I. 1. b) und 2. b) gelten vom dort genannten Zeitpunkt, nämlich vom 1. März 1975 an, in allen übrigen Fällen gelten die Durchschnittssätze vom 1. Januar 1975 an.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1974 **Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt**
(Siegel) **Der Vorsitzende des Ausschusses**
gez. Weyrauch

*

Der Beschluß über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Darmstadt vom 9. 12. 1974 wird hiermit gemäß § 781 Abs. 2 RVO genehmigt.

6200 Wiesbaden, 6. 1. 1975

(Siegel)

Der Hessische Sozialminister
I B 54 I 4230 — 2150/74
Im Auftrage:
gez. Dr. Böttte

408

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 380 neugebauten Strecke in der Gemarkung Tiefenbach (Stadtteil von Braunfels), Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Tiefenbach (Stadtteil von Braunfels) im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,939 neu (bei km 27,783 der B 429 neu)
bis km 1,786 neu (Anfang einer bisherigen Gemeindestraße) = 0,847 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hess. Straßengesetzes [H.Str.G.] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 380.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6330 Wetzlar, 20. 1. 1975

Der Kreisausschuß
des Landkreises Wetzlar
gez. Sauerwein
Landrat

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 324 in der OD Bad Hersfeld (Homberger Straße), Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 0,903 und km 1,250 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3000 cbm Erdarbeiten
ca. 2000 cbm Frostschutzmaterial
ca. 5000 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 390 kg/qm
ca. 5000 qm Teeraspalbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage (netto).

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. 2. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-Konto Pfm., Nr. 6753-609, Blz. 500 100 60 oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, Blz. Nr. 532.500.40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. März 1975

6430 Bad Hersfeld, 23. 1. 1975

Hessisches Straßenbauamt

410

Darmstadt. Für das Brückenbauwerk K 142, Überführung der verlegten L 3121 in der Gemarkung Dudenhofen im Zuge des Neubaus der B 45 Weiskirchen—Dieburg (BAB) sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 2600 cbm Erdaushub
ca. 1100 cbm Stahlbeton
ca. 88 t Stahl I und III
ca. 22 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 7. 2. 1975 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99 - 602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. 3. 1975 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 6. 1975

6100 Darmstadt, 20. 1. 1975

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

411

Eschwege: Die Bauleistungen für die Verlegung der B 249 zw. der B 27 u. Schwebda III. Bauabschnitt zw. Bahnhofstraße in Eschwege u. Schwebda; hier: Erd- u. Entwässerungsarbeiten, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

11 500 cbm	Mutterboden abtragen
61 000 cbm	Erdbewegung
1 700 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
400 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm
3 300 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm
2 200 qm	bit. Tragdeckschicht 0/22 mm
3 200 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/8 mm

und sonstige Nebenarbeiten, sowie die Herstellung von Wirtschaftswegen.

Bauzeit: 175 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. Nr. 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 7. 2. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53 oder Konto-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „B 249 III. Bauabschnitt — Erdarbeiten“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 28. 2. 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoss. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 22. 1. 1975

Hessisches Straßenbauamt

412

Frankfurt/M.: Die Bauleistungen für den teilweisen Abbruch und Neubau (Verbreiterung) der Unterführung der L 3027 von Niederrhausen nach Naurod in km 141,492 der A 3 (A 15) — BAB Köln—Frankfurt (M.) — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 390 cbm	Abbruch (Beton- und Stahlbeton)
ca. 8000 cbm	Erdarbeiten (Aushub)
ca. 770 cbm	Beton Bn 250
ca. 120 cbm	Spannbeton Bn 350
ca. 98 t	Baustahl III (42/50)
ca. 7 t	Spannstahl 150/170

Bauzeit: 458 Werktage, 66 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 2. 1975 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Abbruch und Neubau der Unterführung der L 3027 in km 141,942 der A 3 (A 15)“.

Für Selbstabholer werden bestellte Ausschreibungsunterlagen am 13. 2. 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahn-

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht



Wir sorgen dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!

BHW

die Bausparkasse
für Deutschlands
öffentlichen Dienst
325 Hameln

amt Frankfurt (M.), Steinweg 9 (a.d. Hauptwache), Zimmer 43 (II. St.), ausgegeben.

Eröffnungstermin: 4. März 1975, 14.30 Uhr, im Zimmer 422, Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 5. 1975.

Voraussichtlicher Baubeginn: Mitte Mai 1975.

6000 Frankfurt/M., 21. 1. 1975

Autobahnamt

413

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Deckenausbau im Zuge der L 3174 zwischen Tann/ST Wendershausen und Tann/ST Dippach, km 0,125—2,000; (Stat. 0 + 000 — 1 + 887 = 1887 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 7000 cbm	Erdbewegung
rd. 6000 t	Basaltmaterial d. K.
	0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 3500 t	Asphalttragschicht d. K.
	0/32 mm, bis 12 cm dick
rd. 9500 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5,0 cm dick
	sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung bzw. im Frühjahr 1975 begonnen werden und sind bis zum 30. Sept. 1975 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurück-erstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzu-legen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 20. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21. März 1975, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 24. 1. 1975

Hessisches Straßenbauamt

414

Kassel: Die Durchführung der Untergrund-, Unterbau- und Oberbauarbeiten für die Ersatzverbindung Edermünde-Holzhausen bis Baunatal—Hertingshausen (ca. 1,5 km) im Zuge der BAB A 49 Kassel—Marburg sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

- ca. 2 600 cbm Mutterboden
- ca. 5 000 cbm Bodenabtrag
- ca. 4 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 7 100 qm bit. Tragschicht
- ca. 7 500 qm Asphaltbinder
- ca. 13 500 qm Asphaltbeton

sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: April 1975 bis September 1975.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 30,— DM ab 3. 2. 1975 versandt. Anforderung der Unterlagen bis 30. 1. 1975 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, 35 Kassel, Kölnische Straße 71, II. Etage.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, PSA Frankfurt/M., Kto.-Nr. 6745/608, zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: „Ersatzverbindung Holzhausen-Hertingshausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. Februar, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, Zimmer 112/13.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 4. 1975.

3500 Kassel, 21. 1. 1975

Straßenneubauamt Hessen-Nord

415

Stadt Battenberg

In der Stadt Battenberg/Eder ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 6. 1975 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Battenberg hat 5 300 Einwohner, besteht aus der Kernstadt sowie vier Stadtteilen und liegt in einer landschaftlich sehr reizvollen Gegend im Südwestteil des neuen Großkreises Waldeck-Frankenberg. Battenberg (Gesamtfläche 64,84 km²) ist Sitz verschiedenartiger Industrie- und Gewerbebetriebe. Am Ort ist eine Grund-, Haupt- und Realschule; ein Gymnasium befindet sich in Frankenberg, ca. 14 km entfernt. Ein Hallen- und Freibad ist zur Zeit im Bau. — Die Summe des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes lag 1974 bei 5 Mill. DM.

Von dem Bewerber erwarten wir Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis, Organisationstalent, Entscheidungsfreudigkeit sowie gute Kontaktfähigkeit. Er sollte über kommunalpolitische Erfahrungen verfügen. (Die zweite Verwaltungsprüfung wäre wünschenswert). Der Bewerber sollte für den Aufbau des Fremdenverkehrs besonderes Interesse zeigen (Stadtteil Dodenau ist staatlich anerkannter Erholungsort).

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild, etwaige Referenzen) sind bis **spätestens 12. 2. 1975** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Rudolf Müller, 3559 Battenberg/E. 1, Auhammer.**

416

Bei der

Gemeinde Nauheim

Kreis Groß-Gerau (8500 Einwohner)

Ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe W 6 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Gemeinde liegt im Städtedreieck Mainz/Wiesbaden—Frankfurt/Main—Darmstadt. Gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten sind vorhanden.

In landschaftlich reizvoller Umgebung mit gut erschlossenem Naherholungsgebiet gelegen, ist sie überwiegend Wohnsitzgemeinde und Zentrum der exportintensiven hessischen Musikinstrumentenindustrie.

In der Gemeinde befindet sich eine Grund- und Hauptschule, vier Kindergärten, Volkshochschule und vorbildliche Sportanlagen.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen, entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können und möglichst nicht älter als 45 Jahre sein sollen.

Die Verwaltungsprüfung II oder eine gleichwertige Qualifikation ist erwünscht.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Auf ihn wartet ein interessantes Aufgabengebiet (z. B. Aufgaben der Baulanderschließung, Industrieansiedlung).

Bewerbungen sind bis **6. 3. 1975 um 18.00 Uhr** eintreffend, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag bei dem Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

**Herrn Volker Engroff
6085 Nauheim
Weingartenstraße 46—50
Rathaus,**

einzureichen.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

6085 Nauheim, 20. 1. 1975

**Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Nauheim**

417

Bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v.d.H., Schloß, ist ab sofort die Stelle eines

Hauptsekretärs

nach Bes.-Gr. A 8 HBesG

bzw. eines vergleichbaren Angestellten

(allgem. Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) zu besetzen.

Bewerber, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Voraussetzungen (1. Verw.-Prüf.) verfügen, werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen einzureichen an die

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

6380 Bad Homburg v. d. H., 23. 1. 1975

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz. für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 143 60-603 Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 63 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa-Nr. 196 71 Fernschreiber: 04186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.